



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 2 / 2016
Seite 65 – Seite 230
Ausgabedatum: 09.03.2016

INHALT

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Vorderasiatische Archäologie	S. 67
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Vorderasiatische Archäologie	S. 83
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Geschichte	S. 91
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Global History	S. 117
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Soziologie	S. 141
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften	S. 171
Ordnung für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile in der Lehramtsoption der Bachelorstudiengänge	S. 223
Gremienwahlen im Sommersemester 2016 Festlegung der gleichzeitig stattfindenden Wahlen, der Wahltag und des Zeitraumes für die Abstimmung in der Statusgruppe der Studierenden	S. 229

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Vorderasiatische Archäologie

vom 3. Februar 2016

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 2. Februar 2016 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Vorderasiatische Archäologie vom 14. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juli 2010, S. 763), geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 277), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Februar 2016 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 3 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
2. In § 3 werden die Absätze 5 bis 7 gestrichen, die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit“ gestrichen.

4. § 7 Abs. 6 letzter Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

„Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.“

5. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“

6. In § 12 Abs. 6 wird folgender Satz 3 neu angefügt: „Die übergreifenden Kompetenzen werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.“

7. In § 13 Abs. 2 wird die Nummer 1 gestrichen, die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu den neuen Nummern 1 und 2.

8. In § 16 Abs. 3 wird Satz 1 erster Halbsatz wie folgt neu gefasst: „Der Prüfling muss spätestens innerhalb von drei Monaten...“

9. Die Anlagen zur Prüfungsordnung werden wie folgt neu gefasst:

**Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums
im Studiengang 'Vorderasiatische Archäologie' - Studienplan -**

I. Vorderasiatische Archäologie mit Fachanteil 75% (113 + 12 LP)

A1. Einführungsmodul 1 – 'Vorderasiatische Archäologie I' (Pflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
Proseminar	2	1	5 (3TVN+2KI)
Tutorium	2	1	2 (2TN)
Vorlesung	2	1	2 (2TN)

A2. Einführungsmodul 2 – 'Vorderasiatische Archäologie II' (Pflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
Proseminar	2	2	5 (3TVN+2KI)
Tutorium	2	2	2 (2TN)
Mittelseminar/Übung	2	2	5 (2TV+1Mü+2Ha)

A3. Einführungsmodul 3 – 'Assyriologie I' (Pflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
Proseminar: Akkadisch I	2	1	3 (2TVN+1KI)
Tutorium	2	1	2 (2TVN)
Proseminar: Akkadisch I	2	2	3 (2TVN+1KI)
Tutorium	2	2	2 (2TVN)

A4. Einführungsmodul 4 – `Assyriologie II` (Pflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
Vorlesung: Geschichte des Alten Orients I	2	1	3 (2TVN+1KI)
Vorlesung: Geschichte des Alten Orients II	2	2	3 (2TVN+1KI)
Vorlesung	2	1	2 (2TVN)
Vorlesung	2	2	2 (2TVN)

A5. Grundlagenmodul 1 – `Archäologische Quellen: Epochen und Regionen` (Pflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
Vorlesung	2	2-3	3 (2TN+1KI)
Mittelseminar	2	2-3	5 (2TV+1Mü+2Ha)
Mittelseminar/Übung	2	2-3	5 (2TV+3MüHa/+3Sp)

A6. Grundlagenmodul 2a – `Archäologische Praxis` (Wahlpflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
Übung / Seminar	2	3-4	5 (2TV+3MüHa/+3Sp)
Lehrgrabung	6	3-4	5 (5T)
Tagessexkursion	1	3-4	2 (1T+1Pr)
Vorlesung	2	3-4	2 (2TN)

A7. Grundlagenmodul 2b – `Archäologische Praxis` (Wahlpflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
Lehrgrabung	6	3-4	5 (5T)
Hauptsexkursion	2	3-4	6 (3TVN+2Mü+1Pr)
Vorlesung	2	3-4	3 (2TN+1KI)

A8. Aufbaumodul 3 – 'Sprachen und Kulturen I' (Pflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
(Lektüre-)Seminar	2	3	5 (3TVN+2Mü/+2Ha)
(Lektüre-)Seminar	2	4	5 (3TVN+2Mü/+2Ha)
(Lektüre-)Seminar	2	5	5 (3TVN+2Mü/+2Ha)

A9. Vertiefungsmodul 1 – 'Forschungsansätze, Methoden' (Pflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
Hauptseminar	2	5	8 (3TVN+2Mü+3Ha)
Forschungskolloquium	2	5	5 (3TVN+2Mü)
Vorlesung	2	5	3 (2TN+1KI)

A10. Vertiefungsmodul 2a – 'Interdisziplinäre Ergänzung' (Wahlpflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
Seminar/Übung	2	4-6	5 (2TV+3MüHa/+3Sp)
Seminar/Übung	2	4-6	5 (2TV+3MüHa/+3Sp)

A11. Vertiefungsmodul 2b – 'Interdisziplinäre Ergänzung' (Wahlpflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
Seminar/Übung	2	4-6	5 (2TV+3MüHa/+3Sp)
Vorlesung	2	4-6	3 (2TN+1KI/+1Sp)
Vorlesung	2	4-6	2 (2TN)

A13. Abschlussmodul 1 (Pflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
BA-Arbeit		5/6	12
BA-Prüfung		6	4

II. Vorderasiatische Archäologie mit Fachanteil 50% (74 LP+12 LP) als 1. und 2. Hauptfach

A1. Einführungsmodul 1 – 'Vorderasiatische Archäologie I' (Pflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
Proseminar	2	1	5 (3TVN+2KI)
Tutorium	2	1	2 (2TN)
Vorlesung	2	1	2 (2TN)

A2. Einführungsmodul 2 – 'Vorderasiatische Archäologie II' (Pflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
Proseminar	2	2	5 (3TVN+2KI)
Tutorium	2	2	2 (2TN)
Mittelseminar/Übung	2	2	5 (2TV+1Mü+2Ha)

A5. Grundlagenmodul 1 – 'Archäologische Quellen: Epochen und Regionen' (Pflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
Vorlesung	2	2-3	3 (2TN+1KI)
Mittelseminar	2	2-3	5 (2TV+3MüHa)
Mittelseminar/Übung	2	2-3	5 (2TV+3MüHa/+3Sp)

A6. Grundlagenmodul 2a – 'Archäologische Praxis' (Wahlpflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
Übung / Seminar	2	3-4	5 (2TV+3MüHa/+3Sp)
Lehrgrabung	6	3-4	5 (5T)
Tagessexkursion	1	3-4	2 (1T+1Pr)
Vorlesung	2	3-4	2 (2TN)

A7. Grundlagenmodul 2b – 'Archäologische Praxis' (Wahlpflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
Lehrgrabung	6	3-4	5 (5T)
Haupttexkursion	2	3-4	6 (3TVN+2Mü+1Pr)
Vorlesung	2	3-4	3 (2TN+1KI)

A9. Vertiefungsmodul 1 – 'Forschungsansätze, Methoden' (Pflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
Hauptseminar	2-3	5	8 (3TVN+2Mü+3Ha)
Forschungskolloquium	2	5	5 (3TVN+2Mü)
Vorlesung	2	5	3 (2TN+1KI)

A12. Vertiefungsmodul 2c – 'Interdisziplinäre Ergänzung' (Pflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
Vorlesung	2	4-5	3 (2TN+1KI/+1Sp)
Vorlesung	2	4-5	3 (2TN+1 KI+1Sp)

A13. Abschlussmodul 1: 1. Hauptfach (Pflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
BA-Arbeit		5/6	12
BA-Prüfung		6	4

A14. Abschlussmodul 2: 2. Hauptfach (Pflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
BA-Prüfung		6	4

III. Vorderasiatische Archäologie mit Fachanteil 25% (35 LP) als Begleitfach

B1. Einführungsmodul 3 – 'Vorderasiatische Archäologie I' (Pflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
Proseminar	2	1	5 (2TVN+1KI)
Tutorium	2	1	2 (2TN)

B2. Einführungsmodul 4 – 'Vorderasiatische Archäologie II' (Pflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
Proseminar	2	2	5 (2TVN+1KI)
Tutorium	2	2	2 (2TN)

B3. Grundlagenmodul 3 – 'Archäologische Quellen' (Pflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
Mittelseminar/Übung	2	2-3	5 (2TV+3MüHa/+3Sp)
Vorlesung	2	2-3	3 (2TN+1KI)

B4. Grundlagenmodul 2a – 'Archäologische Praxis' (Wahlpflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
Lehrgrabung	4	3-4	5 (5T)

B5. Grundlagenmodul 2b – 'Archäologische Praxis' (Wahlpflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
Mittelseminar/Übung	2	3-4	5 (2TV+3MüHa/+3Sp)

B6. Vertiefungsmodul 3 – 'Forschungsansätze, Methoden' (Pflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
Mittelseminar	2-3	5	5 (2TV+3MüHa/+3Sp)
Vorlesung	2	5	3 (2TN+1KI)

IV. Übergreifende Kompetenzen

C. Modul Übergreifende Kompetenzen (Wahlpflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
Veranstaltungen nach Prüfungsordnung Anlage 3	-	-	20/10

Abkürzungsschlüssel

Ha	Hausarbeit	Pr	Protokoll
KI	Klausur	V	Vorbereitung
Mü	Mündliche Leistung	Sp	veranstaltungsspezifisch
N	Nachbereitung	T	Teilnahme
PO	Prüfungsordnung		

Anlage 2: Kombinationsmöglichkeiten

Grundsätzlich sind alle Fächerkombinationen erlaubt. Für das Fach Vorderasiatische Archäologie mit dem Fachanteil 75% ist jedoch das Fach Assyriologie als Begleitfach ausgeschlossen.

Die Kombination des Faches Vorderasiatische Archäologie mit dem Fachanteil 50% mit dem Fach Assyriologie mit dem Fachanteil 50% ist hingegen zulässig und empfohlen.

Anlage 3: Übergreifende Kompetenzen BA-Studiengang 'Vorderasiatische Archäologie'

Rahmenrichtlinie der Philosophischen Fakultät (Fassung vom 21.01.2015)

Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.07.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität sowie organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird an-

gestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) die folgende studiengangspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest:

I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinär):

1. Praktika (z.B. Museumspraktikum, Grabungspraktikum, Verlagspraktikum, archäobotanisches Praktikum, berufsorientierende Praxisphasen): bis zu **10 LP**; Leistungsnachweise auf der Grundlage jeweils eines detaillierten Praktikum-berichts
2. Projektarbeit: **4-10 LP**: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand

3. berufspraktische Übungen oder Seminare: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
4. Schreibwerkstatt (z.B. Übung Archäologie und Medien): **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
5. Editionspraxis: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
6. Rhetorik (z.B. Übung Rhetorik und Präsentation): **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
7. Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, e-learning): **3 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP
8. Fachdidaktik: **1-5 LP**: fachdidaktische Lehrveranstaltungen in den gewählten Studienfächern: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

II. Interdisziplinarität:

1. Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
2. am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
3. am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen: **2 LP**: Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP

III. Interkulturalität:

1. universitärer Auslandsaufenthalt: bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall **bis zu 5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb moderner Sprachen, sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweitfachstudiums oder Studievoraussetzung ist, (z.B. Engl., Franz., Ital., Span., Neugriech., Türk., Russ., Arab., Pers., Ivrit): **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen;

es können insgesamt **bis zu 10 LP** der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden. Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.

IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten ca. 3-6 LP: LP's werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.
2. Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Bereich Bildungswissenschaften: 1-10 LP: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-4 LP, Leistungsnachweise 1-8 LP je nach Maßgabe des anbietenden Faches.

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits für den Bachelorstudiengang Vorderasiatische Archäologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu 8 Semester die bisher gültigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach den neuen Regelungen fortsetzen.

Heidelberg, den 3. Februar 2016

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der
Universität Heidelberg für den Masterstudiengang
Vorderasiatische Archäologie**

vom 3. Februar 2016

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 2. Februar 2016 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Vorderasiatische Archäologie vom 25. Juli 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. August 2007, S. 2689), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 278), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Februar 2016 erteilt.

Artikel 1

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit“ gestrichen.
2. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.

3. § 7 Abs. 6 letzter Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

„Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.“

4. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“

5. In § 18 Abs. 5: der zweite Teil des Satzes „.... im Begleitfach etwa 30 Minuten“ wird gestrichen.

6. In § 21 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz wird wie folgt neu gefasst „... und mit dem Siegel der Fakultät versehen.“

7. Die Anlagen werden folgt neu gefasst:

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums

A. Vorderasiatische Archäologie als Hauptfach: (70 LP+30 LP)

A 1. Spezialisierungsmodul 1: 'Quellen, Epochen, Regionen' (Pflichtmodul)

Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	LP
Hauptseminar (HS)	2	1.-2.	8 (3TVN+2Mü+3Ha)
Forschungskolloquium (FK)	2	1.-2.	5 (3TVN+2Vo)
Vorlesung (VL)	2	1.-2.	3 (2TN+1KI)

A 2. Spezialisierungsmodul 2: 'Forschungsansätze, Methoden, Theorien' (Pflichtmodul)

Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	LP
Hauptseminar (HS)	2	2.-3.	8 (3TVN+2Mü+3Ha)
Forschungskolloquium (FK)	2	3.-4.	5 (2TVN+2Vo)
Vorlesung (VL)	2	2.-3.	3 (2TN+1KI)

A 3.* Spezialisierungsmodul 3a: 'Archäologische Praxis' (Wahlpflichtmodul)

Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	LP
Feldforschung (FF) (12 Wochen)	18	1.-3.	17 (15TVN+2Mü oder +2Pr)
Hauptexkursion (HE)	2	2.-3.	6 (4TVN+1Mü+1Pr)

A 4.* Spezialisierungsmodul 3b: 'Archäologische Praxis' (Wahlpflichtmodul)

Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	LP
Feldforschung (FF) (6 Wochen)	12	1.-3.	12 (10TVN+2Mü od. 2Pr)
Museumspraktikum (MP) (3 Wochen)	6	2.-3.	6 (5TVN+1Pr)
Seminar oder Übung (S/Ü)	2	2.-3.	5 (2TV+(1Mü+2Ha) oder +3Sp)

* Studierende wählen eines von den Spezialisierungsmodulen 3a oder 3b aus.

A5. Interdisziplinäres Modul (Pflichtmodul)

Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	LP
Seminar oder Übung (SM)	2	2.-3.	
Vorlesung (VL)	2	2.-3.	2 (2TN)

A6. Abschlussmodul 1 (Pflichtmodul)

Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	LP
MA-Arbeit	—	4.	30
Mündl. Abschlussprüfung	—	4.	8

B. Vorderasiatische Archäologie als Begleitfach: (20 LP)

Begleitfach für Studierende ohne Kenntnisse der Vorderasiatischen Archäologie: Module B1, B2.

Begleitfach für Studierende mit Grundkenntnissen der Vorderasiatischen Archäologie, die im BA-Studium erworben wurden: Module B3, B4 oder B5, B6.

B1. Einführungsmodul: 'Vorderasiatische Archäologie' (Pflichtmodul)

Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	LP
Einführendes Seminar (ES)	2	1.	5 (3TVN+2KI)
Einführendes Seminar (ES)	2	2.	5 (3TVN+2KI)

B2. Spezialisierungsmodul 4a: 'Quellen, Epochen, Regionen' (Pflichtmodul)

Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	LP
Mittelseminar (HS)	2	3.	5 (2TV+1Mü+1Ha)
Vorlesung (VL)	2	2.	2 (2TN)
Vorlesung (VL)	2	3.	3 (2TN+1KI)

B3. Spezialisierungsmodul 4b: 'Quellen, Epochen, Regionen' (Pflichtmodul)

Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	LP
Mittelseminar (HS)	2	1.	5 (2TV+1Mü+1Ha)
Vorlesung (VL)	2	1.	2 (2TN)

B4.* Spezialisierungsmodul 5a: 'Archäologische Praxis' (Wahlpflichtmodul)

Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	LP
Feldforschung (FF) (3 Wochen)	6	2.	5 (5TVN)

B5.* Spezialisierungsmodul 5b: 'Archäologische Praxis' (Wahlpflichtmodul)

Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	LP
Seminar oder Übung (S/Ü)	2	2.	5 (2TV+(1Mü+2Ha) oder +3Sp)

*(Studierende wählen eines von den Spezialisierungsmodulen 5a oder 5b aus)

B6. Erweiterungsmodul (Pflichtmodul)

Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	LP
Hauptseminar (HS)	2	3.	8 (3TVN+2Mü+3Ha)

Abkürzungsschlüssel für die Berechnung der Leistungspunkte

Ha	Hausarbeit	Pr	Protokoll
KI	Klausur	T	Teilnahme
Mü	Mündliche Leistung	Sp	veranstaltungsspezifisch
N	Nachbereitung	V	Vorbereitung

Anlage 2: Kombinationsmöglichkeiten

Grundsätzlich sind alle Fächerkombinationen erlaubt. „Assyriologie“ und „Ur- und Frühgeschichte“ werden jedoch als Begleitfächer empfohlen.

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits für den Masterstudiengang Vorderasiatische Archäologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu 6 Semester die bisher gültigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach den neuen Regelungen fortsetzen.

Heidelberg, den 3. Februar 2016

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Geschichte

vom 3. Februar 2016

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshoch-schulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrecht-licher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungs-gesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 2. Februar 2016 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Mai 2007, S. 1319), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 282), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Februar 2016 erteilt.

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der konsekutive Master-Studiengang Geschichte vertieft und erweitert die metho-dischen und fachlichen Kenntnisse eines Bachelorstudiums der Geschichte. Er legt besonderen Wert auf einen ausgeprägten Forschungsbezug sowie die Berücksichtigung globalgeschichtlicher und transkultureller Perspektiven und verbindet traditionelle Kompetenzen der Geschichtswissenschaft mit Fertigkeiten in neuen Kultur- und Vermittlungstechniken. Der Studiengang vereint ein breit gefächertes Angebot historischer Disziplinen an der Universität Heidelberg: die Epochendisziplinen Alte Geschichte (Griechische und Römische Geschichte), Mittelalterliche Geschichte (Geschichte des Früh-, Hoch- und Spätmittelalters), Neuere Geschichte (einschließlich der Geschichte der Frühen Neuzeit) und Neu-este Geschichte (einschließlich der Zeitgeschichte) Europas und seiner Kontakt-zonen sowie die Sach- und Regionaldisziplinen Landesgeschichte, Historische

Grundwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Amerikanische Geschichte, osteuropäische Geschichte, Geschichte des jüdischen Volkes, Geschichte der Medizin und Geschichte Südasiens. Aus dieser großen disziplinären Breite wählen die Studierenden individuell inhaltliche Schwerpunkte, in denen sie zentrale Kenntnisse und Kompetenzen historischen Arbeitens exemplarisch auf raum-, kulturen- und epochenspezifische Themen und Problemstellungen anwenden. Die Studierenden sollen auf diese Weise gleichermaßen befähigt werden zum eigenständigen wissenschaftlich-historischen Arbeiten auf der Basis kritischen Umgangs mit Informationen wie zu selbstständigen Tätigkeiten in kulturwissenschaftlichen, kommunikations- und informationsorientierten Berufsfeldern. Darüber hinaus bereitet der Studiengang auf die Möglichkeit zur Promotion vor.

1. Fachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studienganges Geschichte verfügen über vertiefte, spezialisierte und aktuelle Fachkenntnisse in ausgewählten Teilbereichen der Geschichtswissenschaft und in deren methodisch-theoretischen Grundlagen. Vor diesem Hintergrund sind sie in der Lage, komplexere historische Sachverhalte präzise zu erfassen, zu charakterisieren und in größere Sach- und Forschungszusammenhänge einzuordnen sowie relevante methodische Zugänge und Leitfragen der Forschung kritisch zu reflektieren. Dazu wählen sie geeignete Rechercheinstrumente und Strategien aus, identifizieren Forschungsdesiderata und entwickeln eigene komplexere Fragestellungen. Sie analysieren, bewerten und deuten historische Phänomene auf der Basis methodisch gesicherter Quellenkritik und –interpretation und positionieren sich im aktuellen Forschungskontext. Sie sind in der Lage, Forschungsthemen in einer zugleich komplexen und konzisen Argumentation schlüssig darzustellen. Auf Grundlage der erworbenen fachwissenschaftlichen Fähigkeiten verfügen die Absolventinnen und Absolventen über ein entwickeltes disziplinäres Selbstverständnis, aber auch ein Bewusstsein für die Grenzen der fachspezifischen Instrumentarien und sind darin geübt, Theorien und Methoden anderer Fächer für das eigene Arbeiten zu prüfen und ggf. produktiv nutzbar zu machen. Auf diese Weise sind sie sich der Relevanz unterschiedlicher Disziplinen und der Bedeutung überfachlicher Brückenschläge bewusst.

2. Überfachliche Qualifikationsziele

Durch die vertiefte wissenschaftliche Beschäftigung mit historischen Problemen besitzen die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studienganges Geschichte eine hohe Sensibilität für gesellschaftliche Fragen und für die Bedingtheit eigener und fremder Argumentationen. Sie sind darin geübt, Deutungsangebote kritisch zu reflektieren. Zugleich sind sie befähigt zur zielorientierten und flexiblen Einarbeitung in vorher unbekannte Themenbereiche und zur effizienten zeitlichen Strukturierung komplexer Arbeitsvorhaben und Problemstellungen. Sie haben eine ausgeprägte Teamfähigkeit entwickelt und sind in der Lage, sich in komplexere fachübergreifende Dialoge einzubringen und ihr fachliches und methodisches Wissen weiterzugeben. Sie können den Einfluss medialer Darstellungsformen auf Rezipienten kritisch abschätzen und eigene Arbeitsergebnisse zielgruppengerecht unter Einsatz relevanter Medien präsentieren. Dabei lassen sie sich von den Konventionen guter wissenschaftlicher Praxis (Transparenz und Überprüfbarkeit) leiten. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit sprachlichen und kulturellen historischen Erscheinungsformen unterschiedlicher Länder und Kulturen aus historischer Perspektive schärft ihren Blick für Individualität, Alterität und kulturelle Diversität und befähigt sie zum flexiblen und sicheren Handeln in interkulturellen Kontexten.“

2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Folgende Sprachkenntnisse sind für den Master-Studiengang Geschichte Voraussetzung:

- sofern eines der Intensivmodule in Alter Geschichte gewählt wird:
 - Lateinkenntnisse (Latinum)
 - Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache
- sofern Alte Geschichte Schwerpunktdisziplin ist, ist zusätzlich der Nachweis von Griechischkenntnissen (Graecum) erforderlich;
- sofern eines der Intensivmodule in Mittelalterlicher Geschichte, Landesgeschichte oder in den Historischen Grundwissenschaften gewählt wird:
 - Lateinkenntnisse (Latinum)
 - Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache;
- sofern eines der Intensivmodule in der Geschichte der Frühen Neuzeit (1500 bis 1800) gewählt wird:
 - Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, wovon eine Latein (Latinum) oder, in der Regel, Französisch sein muss;
- sofern eines der Intensivmodule in der Neueren Geschichte (mit Ausnahme der Geschichte der Frühen Neuzeit), in der Neuesten Geschichte, in der Amerikanischen Geschichte, in der Geschichte Südasiens oder in der Wirtschafts- und Sozialgeschichte gewählt wird:
 - Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache;
- sofern eines der Intensivmodule in Osteuropäischer Geschichte gewählt wird:
 - Kenntnisse in einer osteuropäischen Sprache und einer weiteren modernen Fremdsprache.

Einzelfallregelungen für Studierende mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.“

3. § 3 Abs. 5 letzter Absatz wird wie folgt neu gefasst:

„Die Nachweise über die jeweils geforderten Sprachvoraussetzungen sind vor dem Besuch der Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Intensiv-modulen zu erbringen. Abweichend davon ist, sofern Alte Geschichte Schwerpunktdisziplin ist, der Nachweis der erforderlichen Griechisch-kenntnisse (Graecum) vor dem Besuch des Abschlussmoduls zu erbringen. In Zweifels- und Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

4. In § 3 wird folgender Absatz 7 neu angefügt:

„(7) Wird die Master-Prüfung nicht spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit“ gestrichen.

6. In § 7 Abs. 2 wird Satz 1 gestrichen.

7. In § 7 Abs. 6 wird der letzte Abschnitt wie folgt neu gefasst:

„Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

8. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“
9. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ ersetzt durch das Wort „sechs“.
10. In § 19 Abs. 2 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Davon abweichend bleibt bei der Berechnung der Studienfachnote die Note des Moduls „Fachbezogene Interdisziplinarität“ unberücksichtigt und wird die Note des Moduls „Vermittlungskompetenzen“ mit dem Faktor 0,5 gewichtet.“
11. In § 21 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Universität“ ersetzt durch das Wort „Fakultät“.
12. Die Anlagen werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1a: Module und Lehrveranstaltungen (Studienplan) des Master-Studiums Geschichte (100% = 120 LP)

Vorbemerkungen und Erläuterungen

1. Am M.A. Geschichte (100%) beteiligen sich die vier Epochendisziplinen Alte Geschichte (Griechische und Römische Geschichte), Mittelalterliche Geschichte (Früh-, Hoch- und Spätmittelalterliche Geschichte), Neuere Geschichte (1500-1900 – Frühneuzeitliche und Neuere Geschichte) und Neueste Geschichte (ab 1900 – Neueste Geschichte und Zeitgeschichte) sowie die Sach- und Regionaldisziplinen Amerikanische Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Geschichte Südasiens, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Historische Grundwissenschaften und Landesgeschichte. In einer der vorgenannten Epochen-, Sach- oder Regional-disziplinen ist eine **Schwerpunktbildung** möglich und erforderlich. In der gewählten **Schwerpunktdisziplin** müssen mindestens ein **Intensiv**- und das Abschlussmodul belegt und muss die **Masterarbeit** verfasst werden; Themen aus dem Bereich der Schwerpunktdisziplin sind zudem Bestandteil der mündlichen M.A.-Abschluss-prüfung. Darüber hinaus ist die Teilnahme an einem Erweiterungsmodul in der Schwerpunktdisziplin möglich. Bei Übereinstimmung der Epoche können die einzelnen Veranstaltungen, mit Ausnahme des Oberseminars des Intensivmoduls sowie des Forschungskolloquiums, jeweils auch in einer anderen Disziplin belegt werden.

2. **Zulassungsvoraussetzung** ist in der Regel ein überdurchschnittlicher Abschluss in einem B.A. im Fach Geschichte (mit einem Fachanteil von in der Regel mindestens 50%). Näheres regelt die Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Geschichte.

3. **Vorausgesetzte Sprachkenntnisse:**

- sofern eines der Intensivmodule in Alter Geschichte gewählt wird:

- Lateikenntnisse (Latinum)
- Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache
- zusätzlich ist bis zum Beginn des 3. Studiensemesters der Nachweis von Griechisch-kenntnissen (Graecum) erforderlich;

- sofern eines der Intensivmodule in Mittelalterlicher Geschichte, Landesgeschichte oder in den Historischen Grundwissenschaften gewählt wird:

- Lateikenntnisse (Latinum)
- Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache;

- sofern eines der Intensivmodule in der Geschichte der Frühen Neuzeit (1500 bis 1800) gewählt wird:
 - Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, wovon eine Latein (Latinum) oder, in der Regel, Französisch sein muss;
 - sofern eines der Intensivmodule in der Neueren Geschichte (mit Ausnahme der Geschichte der Frühen Neuzeit), in der Neuesten Geschichte, in der amerikanischen Geschichte, in der Geschichte Südasiens oder in der Wirtschafts- und Sozialgeschichte gewählt wird:
 - Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache;
 - sofern eines der Intensivmodule in Osteuropäischer Geschichte gewählt wird:
 - Kenntnisse in einer osteuropäischen Sprache und einer weiteren modernen Fremdsprache.
4. Die Veranstaltungen im zweiten der beiden **Intensivmodule** müssen in einer vom ersten Intensivmodul verschiedenen Epochen-, Sach- oder Regionaldisziplin gewählt werden. Bei Übereinstimmung der Epoche können die einzelnen Veranstaltungen dabei jeweils auch in einer anderen Disziplin belegt werden.

5. Das **Erweiterungsmodul** kann in jeder der Epochen-, Sach- oder Regionaldisziplinen gewählt werden. Bei Übereinstimmung der Epochen können die einzelnen Veranstaltungen jeweils auch in einer anderen Disziplin belegt werden.
6. Im Modul „**Grundwissenschaften**“ können Veranstaltungen der „klassischen“ Hilfswissenschaften ebenso belegt werden wie Veranstaltungen (fortgeschrittenen Niveaus) aus dem Bereich des Digital Publishing/Web Publishing/E-Learning und solche themenbezogenen Veranstaltungen, die einen deutlichen Quellenbezug erkennen lassen (z. B. Quellenlektüreübungen, thematisch ausgerichtete und zugleich quellenbezogene Veranstaltungen).
7. Im Modul „**Theorie & Methode**“ können Veranstaltungen, die diese Bereiche explizit zum Thema haben, ebenso belegt werden wie solche thematisch ausgerichteten und forschungsorientierten Veranstaltungen, die einen deutlichen Bezug zu Grundfragen der Theorie bzw. Methode erkennen lassen.
8. Im Modul „**Vermittlungskompetenzen**“ ist zum einen eine Übung aus dem Bereich Medien-/Präsentationskompetenzen zu absolvieren. Dazu zählen einerseits Übungen, die einen besonderen Schwerpunkt im Bereich der Pflege oder Vermittlung/Präsentation historischer Überlieferung bzw. Gegenstände erkennen lassen (z. B. Museumskunde/Ausstellungswesen, Archivwesen, Bibliotheks- und Verlagswesen), andererseits solche, die Qualifikationen im Bereich multimedialer Präsentation vermitteln bzw. sich in besonderer Weise der kritischen Er schließung von Medien historischer Überlieferung widmen. Zum andern ist im Modul „Vermittlungskompetenzen“

ebenfalls ein mindestens dreiwöchiges Praktikum in einem möglichen Berufsfeld für Historikerinnen und Historiker zu absolvieren.

Im Falle, dass Studierende trotz nachgewiesenen Bemühens keinen Praktikumsplatz finden können, kann dieses Pflichtpraktikum, auf schriftlichen Antrag, durch eine weitere Übung aus dem Bereich „Vermittlungskompetenzen“ ersetzt werden. Über den Antrag, dem ein Nachweis für das gescheiterte Bemühen in geeigneter Form beizufügen ist, sowie grundsätzlich über die Anerkennung von Praktika entscheidet der Prüfungsausschuss oder ein bzw. eine von diesem Beauftragter bzw. Beauftragte.

9. In den Intensivmodulen, im Erweiterungs- und Abschlussmodul sowie in den Modulen „Grundwissenschaften“ und „Theorie und Methode“ kann, vorbehaltlich entsprechender Angebote und nach Absprache mit den Fachstudienberatern, eine der Vorlesungen bzw. Übungen durch ein Element aus dem **Bereich der forschungs- und vermittlungsorientierten Anwendung** ersetzt werden. Darunter sind Formen des „Betreuten Selbststudiums“ („Independent Study“), des „Betreuten Lehrens“ (Tätigkeit als Tutor/-in oder Mentor/-in, Organisation und Leitung einer Lerngruppe u. ä.) oder der „Betreuten Praxis“ (Beteiligung an einem Tagungs-, Ausstellungs- oder Veröffentlichungsprojekt, Exkursionsvorbereitung u. ä.) zu verstehen. Die Gestellung entsprechender Angebote bzw. deren Betreuung sowie die Zulassung liegen im Ermessen der Dozentinnen und Dozenten. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

10. Im Wahlbereich „**Fachbezogene Interdisziplinarität**“ müssen 10 LP außerhalb des Historischen Seminars aus den Angeboten anderer Fächer bzw. fachnäher Einrichtungen erworben werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang zur Geschichte stehen. Dazu zählen Module bzw. Lehrveranstaltungen in den Fächern Theologie, Rechtswissenschaft, Philosophie, Religionswissenschaft, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Ägyptologie, Islamwissenschaft, Sinologie, Japanologie, Südasiienstudien, Archäologie, Vor- und Frühgeschichte, Griechisch, Latein, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Deutsche Philologie, Englische Philologie, Romanische Philologie, Slavische Philologie, Volkswirtschaftslehre, Politische Wissenschaft, Soziologie, Ethnologie, Geographie und Jüdische Studien. Über die mögliche Anerkennung von Lehrveranstaltungen weiterer Fächer entscheidet der Prüfungsausschuss oder ein von diesem Beauftragter bzw. eine von diesem Beauftragte. Mindestens 5 der insgesamt 10 LP müssen benotetet sein.
11. Das **Prüfungsmodul I** („**mündliche Abschlussprüfung**“) besteht aus einer mündlichen Prüfung über je zwei Schwerpunkte aus dem Bereich der in den Intensivmodulen I & II gewählten Disziplinen. In den Prüfungen lässt der bzw. die Studierende erkennen, dass er bzw. sie die historischen Methoden sicher beherrscht und in den gewählten Teilbereichen der Geschichte über spezialisierte Fachkenntnisse verfügt. Er bzw. sie soll zudem in der Lage sein, die speziellen Probleme seiner bzw. ihrer Themen in größere historische Zusammenhänge einzurichten. Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 60 Minuten.

12. Im **Prüfungsmodul II („Masterarbeit“)** lässt der bzw. die Studierende mit der Abfassung der **Masterarbeit** über ein Thema der von ihm gewählten Schwerpunktdisziplin erkennen, dass er bzw. sie in diesem Teilbereich der Geschichte über spezialisierte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Den Umfang der Masterarbeit regelt die Modulbeschreibung. Für die Bearbeitung stehen dem bzw. der Studierenden 5 Monate zur Verfügung.

1a) Studienplan M.A. Geschichte 100% (120 LP)

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Intensivmodul I (ausgewählte erste Epochen-, Sach- oder Regionaldisziplin) 14 LP / Pflichtmodul	1.	Oberseminar Vorlesung Vorlesung oder Übung oder Betreute(s) Studium / Lehre / Praxis	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), mündliche Präsentation (2), Hausarbeit (ca. 20 Seiten) (6) regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1) regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1) regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (einschl. einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung) (1) Selbststudium / Tutoren-, Mentorentätigkeit / Fachbezogene praktische Tätigkeit (1), kleinere mündliche oder schriftliche Leistung / Projekt (1)	10 LP 2 LP 2 LP (2 LP) (2 LP)

Grundwissenschaften 8 LP / Pflichtmodul	1.–3.	Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), mündliche und/oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (etwa 15min.), Klausur (120min.), Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) oder Projekt (1)	4 LP
		Übung oder	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), mündliche und/oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (etwa 15min.), Klausur (120min.), Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) oder Projekt (1)	4 LP
		Betreute(s) Studium / Lehre / Praxis	Selbststudium / Tutoren-, Mentorentätigkeit / Fachbezogene praktische Tätigkeit (2), schriftliche Leistung / Projekt (2)	(4 LP)

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Theorie und Methode 8 LP / Pflichtmodul	1.–3.	Übung Übung oder Betreute(s) Studium / Lehre / Praxis	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), mündliche und/oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (etwa 15min.), Klausur (120min.), Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) oder Projekt (1) regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), mündliche und/oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (etwa 15min.), Klausur (120min.), Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) oder Projekt (1) Selbststudium / Tutoren-, Mentorentätigkeit / Fachbezogene praktische Tätigkeit (2), schriftliche Leistung / Projekt (2)	4 LP 4 LP (4 LP)
Vermittlungskompetenzen 8 LP / Pflichtmodul	1.–3.	Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), mündliche und/oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (etwa 15min.), Klausur (120 min.), Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) oder Projekt (1)	4 LP

		Praktikum	mindestens dreiwöchige praktische Tätigkeit (3), Abschlussbericht (ca. 3–4 Seiten) (1)	4 LP
Fachbezogene Interdisziplinarität 10 LP / Pflichtmodul	1.–3.	Lehrveranstaltungen anderer Fächer	Nach Maßgabe der anbietenden Fächer	10 LP
Exkursion(en) 3 LP / Pflichtmodul	1.–3.	Exkursion(en)	Aktive Teilnahme an drei mindestens eintägigen oder einer mindestens dreitägigen oder einer mindestens eintägigen und einer mindestens zweitägigen Exkursion(en) und (je) eine kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (3x1 bzw. 1x3 bzw. 1+2)	3 LP

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Intensivmodul II (ausgewählte zweite Epochen-, Sach- oder Regionaldisziplin) 14 LP / Pflichtmodul	2.	Oberseminar	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), mündliche Präsentation (2), Hausarbeit (ca. 20 Seiten) (6)	10 LP
		Vorlesung	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1)	2 LP
		Vorlesung oder	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1)	2 LP
		Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (einschl. einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung) (1)	(2 LP)
		oder Betreute(s) Studium / Lehre / Praxis	Selbststudium / Tutoren-, Mentorentätigkeit / Fachbezogene praktische Tätigkeit (1), kleinere mündliche oder schriftliche Leistung / Projekt (1)	(2 LP)
Erweiterungsmodul (ausgewählte Epochen-, Sach- oder Regionaldisziplin)	2.–3.	(reduziertes) Oberseminar	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (6–8 Seiten) (2)	4 LP

8 LP / Pflichtmodul	Vorlesung	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1)	2 LP
	Vorlesung oder	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1)	2 LP
	Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (einschl. einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung) (1)	(2 LP)
	oder Betreute(s) Studium / Lehre / Praxis	Selbststudium / Tutoren-, Mentorentätigkeit / Fachbezogene praktische Tätigkeit (1), kleinere mündliche oder schriftliche Leistung / Projekt (1)	(2 LP)

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Abschlussmodul: (ausgewählte Epochen-, Sach- oder Regionaldisziplin) 7 LP / Pflichtmodul	3. Semester	Forschungskolloquium Übung oder Vorlesung oder Betreute(s) Studium / Lehre / Praxis	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), mündliche Präsentation und Exposé der Masterarbeit (ca. 4–5 Seiten) (3) regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (einschl. einer kleineren münd- lichen und/oder schriftlichen Leistung) (1) regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1) Selbststudium / Tutoren-, Mentorentätigkeit / Fachbezogene praktische Tätigkeit (1), kleinere mündliche oder schriftliche Leistung / Projekt (1)	5 LP 2 LP (2 LP) (2 LP)
Prüfungsmodul I 10 LP / Pflichtmodul	3. Semester	Mündliche Abschluss- prüfung	mündliche Prüfung (ca. 60 min.)	10 LP
Prüfungsmodul II 30 LP / Pflichtmodul	4. Semester	Masterarbeit	schriftliche Arbeit (ca. 65 Seiten)	30 LP

**Anlage 1b: Module und Lehrveranstaltungen (Studienplan) des Master-Studiums Geschichte Begleitfach
(= 20 LP)**

Vorbemerkungen und Erläuterungen

1. **Zulassungsvoraussetzung** ist in der Regel ein überdurchschnittlicher Abschluss in einem B.A. im Fach Geschichte (mit einem Fachanteil von in der Regel mindestens 20%). Näheres regelt die Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Geschichte.
2. **Vorausgesetzte Sprachkenntnisse:**
 - sofern das Intensivmodul in Alter Geschichte, Mittelalterlicher Geschichte, Landesgeschichte oder in den Historischen Grundwissenschaften gewählt wird:
 - Lateinkenntnisse (Latinum)
 - Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache
 - sofern das Intensivmodul in der Geschichte der Frühen Neuzeit (1500 bis 1800) gewählt wird:
 - Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, wovon eine Latein (Latinum) oder, in der Regel, Französisch sein muss;

- sofern das Intensivmodul in der Neueren Geschichte (mit Ausnahme der Geschichte der Frühen Neuzeit), in der Neuesten Geschichte, in der Amerikanischen Geschichte, in der Geschichte Südasiens oder in der Wirtschafts- und Sozialgeschichte gewählt wird:

- Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache;

- sofern das Intensivmodul in Osteuropäischer Geschichte gewählt wird:

- Kenntnisse in einer osteuropäischen Sprache und einer weiteren modernen Fremdsprache.

3. Eine **Schwerpunktbildung** ist in einer der folgenden Epochen-, Sach- oder Regionaldisziplinen möglich und erforderlich: Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Neueste Geschichte, Amerikanische Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Geschichte Südasiens, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Historische Grundwissenschaften, Landesgeschichte. In der gewählten **Schwerpunktdisziplin** muss mindestens das **Intensivmodul** belegt werden. Bei Übereinstimmung der Epoche können die einzelnen Veranstaltungen, mit Ausnahme des Oberseminars, jeweils auch in einer anderen Sach- oder Regionaldisziplin belegt werden. Im Intensivmodul kann eine der Vorlesungen durch eine Übung ersetzt werden. Das Erweiterungsmodul kann, sofern ggf. erforderliche Sprachkenntnisse nachgewiesen sind, in jeder der Epochen-, Sach- oder Regionaldisziplinen gewählt werden.

- 4 Im **Intensivmodul** kann eine der Vorlesungen durch eine Übung ersetzt werden.
5. Das **Erweiterungsmodul** kann, sofern ggf. erforderliche Sprachkenntnisse nachgewiesen sind, in jeder der Epochen-, Sach- oder Regionaldisziplinen gewählt werden.

1b) Studienplan M.A. Geschichte Begleitfach (20 LP)

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Intensivmodul I (ausgewählte Epochen-, Sach- oder Regionaldisziplin) 14 LP / Pflichtmodul	1.–2.	Oberseminar	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), mündliche Präsentation (2), Hausarbeit (ca. 20 Seiten) (6)	10 LP
		Vorlesung	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1)	2 LP
		Vorlesung oder	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1)	2 LP
		Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (einschl. einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung) (1)	(2 LP)
Erweiterungsmodul (ausgewählte Epochen-, Sach- oder Regionaldisziplin) 6 LP / Pflichtmodul	2.–3.	Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), mündliche und/oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (etwa 15 min.), Klausur (120 min.), Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) oder Projekt (1)	4 LP
		Vorlesung	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1)	2 LP

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

2. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits für den Masterstudiengang Geschichte an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu sechs Semester die bisher geltenden Regelungen. Diese Studierenden können Auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen.

Heidelberg, den 3. Februar 2016

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Global History

vom 3. Februar 2016

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBI. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 2. Februar 2016 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global History vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Mai 2007, S. 1417), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 288), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Februar 2016 erteilt.

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der M.A. Global History ist ein konsekutiver Studiengang, der die methodischen und fachlichen Kenntnisse eines B.A.-Studiums in Geschichte in globalgeschichtlicher Perspektive erweitert und vertieft, und der in besonderer Weise auf die Forschungspraxis ausgerichtet ist. Geschichtswissenschaft sucht menschliche Lebenswelten in ihrer historischen Dimension, d. h. im Wandel der Zeit, in ihren Ursachen und Bedingungen sowie in ihrer Entwicklung, zu erfassen, zu analysieren und zu deuten. Der M.A. Global History setzt sich in besonderem Maß mit den Akteuren und Strukturen von Globalisierungs- und Vernetzungsprozessen auseinander und schließt damit zu der seit den 1980er Jahren in Entwicklung begriffenen Erweiterung des nationalgeschichtlichen Paradigmas an. Der M.A. Global History geht von der die Humboldtsche

Universität prägenden Einheit von Forschung und Lehre aus und fügt sich in ein zunehmend dichteres, grenzübergreifendes Netzwerk global-historischer Forschung und Lehre ein. Dies stellt sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen in aktuelle Forschungsdiskussionen eingebunden sind und individuelle Schwerpunkte entdecken und entwickeln können. Der M.A. Global History reflektiert sowohl die methodischen und theoretischen Implikationen als auch die inhaltlichen Ausprägungen grenzüberschreitender Prozesse und bietet damit eine Ausbildung, die zur Nutzung eines vielseitigen Angebotes globalhistorisch ausgerichteter Graduiertenprogramme befähigt.

1. Fachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen des M.A. Global History verfügen über vertiefte, spezialisierte und aktuelle Fachkenntnisse in ausgewählten Teilbereichen der Geschichtswissenschaft und in deren methodisch-theoretischen Grundlagen mit einem besonderen Schwerpunkt auf Akteuren und Strukturen von Globalisierungs- und Vernetzungsprozessen. Übergeordnetes Ziel des Studiengangs ist es, den Studenten und Studentinnen Anregung und Raum zu geben, um ein eigenes wissenschaftliches Profil zu entwickeln und ihnen das Wissen und die Methoden zu vermitteln, um diese Forschungsinteressen in einer wissenschaftlich überzeugenden Masterarbeit umzusetzen. Der M.A. Global History reflektiert den Raum als Schlüsselbegriff historischen Denkens (Areas), diskutiert die Geschichtsmächtigkeit von Austausch- und Vernetzungsprozessen (Topics) und bindet dies an eine kritische Theorie- und Methodendiskussion zurück (Methods). Die in der Globalgeschichte besonders deutliche Erfahrung der Mehrdeutigkeit geschichtlicher Prozesse, der Zeit- und Standortgebundenheit historischer Erkenntnisse schärft den Blick für Individualität und Vielfalt und schützt so vor vor schneller Reduktion angesichts kultureller Diversität. Der M.A. Global History fördert damit die Reflexion über Prägung durch Herkunft und stärkt die interkulturelle Kommunikationsfähigkeit. Der lebenspraktische Bezug zum Thema drückt sich in interdisziplinären Lehrangeboten und der Förderung von Auslandaufenthalten aus.

2. Überfachliche Qualifikationsziele

Die fachbezogenen Kompetenzen, die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges im Prozess der Aneignung, Anwendung und kritischen Reflexion fachwissenschaftlicher Inhalte und Methoden erworben haben, sind in vielfältiger Weise zugleich von überfachlicher Relevanz. Sie befähigen zu einer selbstorganisierten und verantwortlichen Position in Leben und Beruf und ermöglichen den Weiterverfolgung der wissenschaftlichen Laufbahn. Durch die vertiefte wissenschaftliche Beschäftigung mit historischen Problemen besitzen die Absolventinnen und Absolventen des M.A. Global History eine hohe Sensibilität für gesellschaftliche Fragen und für die Bedingtheit eigener und fremder Argumentationen. Sie sind darin geübt, Deutungsangebote kritisch zu reflektieren. Zugleich sind sie befähigt zur zielorientierten und flexiblen Einarbeitung in vorher unbekannte Themenbereiche und zur effizienten zeitlichen Strukturierung komplexer Arbeitsvorhaben und Problemstellungen. Sie haben eine ausgeprägte Teamfähigkeit entwickelt und sind in der Lage, sich in komplexere fachübergreifende Dialoge einzubringen und ihr fachliches und methodisches Wissen weiterzugeben. Sie können den Einfluss medialer Darstellungsformen auf Rezipienten kritisch abschätzen und eigene Arbeitsergebnisse zielgruppengerecht unter Einsatz relevanter Medien präsentieren. Dabei lassen sie sich von den Konventionen guter wissenschaftlicher Praxis (Transparenz und Überprüfbarkeit) leiten. Die geschichtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit kulturellen Erscheinungsformen unterschiedlicher Regionen und deren Verflechtungen schult den Blick für Individualität, Alterität und kulturelle Diversität. Dies befähigt die Absolventinnen und Absolventen, sich in fremde Kulturen einzudenken und flexibel im interkulturellen Kontext zu handeln.“

2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Folgende Sprachkenntnisse sind für den Master-Studiengang Global History Voraussetzung:

- sofern eines der Oberseminare in den Intensivmodulen in Mittelalterlicher Geschichte gewählt wird:
 - Lateinkenntnisse (Latinum)
 - Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache;
- sofern eines der Oberseminare in den Intensivmodulen in der Geschichte der Frühen Neuzeit (1500 bis 1800) gewählt wird:
 - Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, wovon eine Latein (Latinum) oder, in der Regel, Französisch sein muss;
- sofern eines der Oberseminare in den Intensivmodulen in der Neueren Geschichte (mit Ausnahme der Geschichte der Frühen Neuzeit), in der Neuesten Geschichte, in der Amerikanischen Geschichte, in der Geschichte Südasiens oder in der Wirtschafts- und Sozialgeschichte gewählt wird:
 - Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache;
- sofern eines der Oberseminare in den Intensivmodulen in Osteuropäischer Geschichte gewählt wird:
 - Kenntnisse in einer osteuropäischen Sprache und einer weiteren modernen Fremdsprache.

Einzelfallregelungen für Studierende mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.“

3. In § 3 wird folgender Absatz 7 neu angefügt:

„(7) Wird die Master-Prüfung nicht spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit“ gestrichen.

5. In § 7 Abs. 2 wird Satz 1 gestrichen.

6. In § 7 Abs. 6 wird der letzte Abschnitt wie folgt neu gefasst:

„Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.“

7. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“

8. In § 11 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

9. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ ersetzt durch das Wort „sechs“.

10. In § 19 Abs. 2 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Davon abweichend bleibt bei der Berechnung der Studienfachnote die Note des Moduls „Fachbezogene Interdisziplinarität“ unberücksichtigt und wird die Note des Moduls „Media and Mediality“ mit dem Faktor 0,5 gewichtet.“

11. In § 21 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Universität“ ersetzt durch das Wort „Fakultät“.

12. Die Anlagen werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen (Studienplan) des Master-Studiums Global History (100% = 120 LP)

Vorbemerkungen und Erläuterungen

Der M.A. Global History bietet eine anschlussfähige Schnittstelle zu der seit den 1980iger Jahren in Entwicklung begriffenen Erweiterung des nationalgeschichtlichen Paradigmas und schließt sich an ein bereits bestehendes Angebot an, das sowohl in den USA, als auch in Europa (European Master in Global Studies) zugänglich ist. Damit ist der M.A. Global History Teil eines grenzübergreifenden Netzwerkes universitärer Ausbildung. Heidelberg partizipiert damit am Austausch von Studierenden und bietet eine Ausbildung, die zur Nutzung eines unterdessen vielseitigen Angebotes globalhistorisch ausgerichteter Graduiertenprogramme befähigt.

Global History fördert die Reflexion über Prägung durch Herkunft und stärkt die interkulturelle Kommunikationsfähigkeit. Der lebenspraktische Bezug zum Thema drückt sich in interdisziplinären Lehrangeboten und der Förderung von Auslandaufenthalten aus. Neben der Unterstützung des akademischen Nachwuchses vermittelt der M.A. Global History allgemeine arbeitsmarktkompatible Fähigkeiten wie die Generierung von Wissen durch kritischen Umgang mit Information. Überdies wird Wert auf den Umgang mit modernen Kommunikationstechnologien und auf die Vermittlung von Medienkompetenz gelegt. In Ergänzung zu bestehenden Programmen soll eine künftige Tätigkeit im expandierenden Bereich internationaler Verwaltungen berücksichtigt werden.

Am M.A. Global History beteiligen sich die sechs historischen Epochen- und Regionaldisziplinen Mittelalterliche Geschichte (MA – Früh-, Hoch- und Spätmittelalterliche Geschichte), Neuere Geschichte (NG, 1500–1900 – Frühneuzeitliche und Neuere Geschichte) und Neueste Geschichte (NNG, ab 1900 – Neueste Geschichte und Zeitgeschichte), Amerikanische Geschichte (AmG), Osteuropäische Geschichte (OEG) und Geschichte Südasiens (GSA) sowie die Nachbardisziplinen Sinologie, Japanologie, Jüdische Studien, Kunstgeschichte, Religionswissenschaft, Geographie, Politische Wissenschaft, Soziologie, Geschichte der Medizin und Volkswirtschaftslehre. Zu erbringen sind 90 (der insgesamt 120) LP im Themenschwerpunkt „Global History“ (Mittelalterliche, Neuere Geschichte, Neueste Geschichte, Amerikanische Geschichte, Osteuropäische Geschichte und Geschichte Südasiens), darunter 30 LP für die Master-Abschlussarbeit. Weitere 30 LP sind in den genannten Nachbardisziplinen (unter Einschluss der Osteuropäischen Geschichte und der Geschichte Südasiens) zu erbringen.

Alternativ können die 30 LP, die in den Wahlmodulen über 3 Semester hinweg erworben werden, auch gebündelt während eines Auslandssemesters im (in der Regel) 2. Semester erworben werden. Die in diesem Semester vorgesehenden Veranstaltungen aus dem Bereich der genannten sechs historischen Disziplinen müssen dann in den verbleibenden Semestern vor oder nach dem Auslandssemester an der Universität Heidelberg besucht werden.

Lerninhalte und -ziele

Der M.A. Global History geht von der die Humboldtsche Universität prägenden Einheit von Forschung und Lehre aus und reflektiert daher sowohl die methodischen und theoretischen Implikationen als auch die inhaltlichen Ausprägungen grenzüberschreitender Prozesse. Der Ausbildungsgang ist daher von drei Ebenen geprägt und erlaubt ein flexibles System, das die Wahl unterschiedlicher Schwerpunkte eröffnet:

Das vom Mittelalter bis in die Zeitgeschichte reichende Lehrangebot wird zwei konzeptionell unterschiedlichen Ebenen zugewiesen, Area Studies und Topics.

Area Studies bezieht sich auf den Raum als Schlüsselbegriff historischen Denkens. Die Themen dieses Bereichs diskutieren die regionale und nationale Dimension von Globalisierungsprozessen. In diesem Gebiet werden internationale Beziehungen und Außenpolitik ebenso aufgeführt wie die Wechselwirkung zwischen Regionalisierung und Globalisierung.

Topics bieten eine themenorientierte Vorstellung von Globalisierung und diskutieren historische Entwicklungen von Grenzüberschreitungen und Grenzziehungen, die Entstehung von internationalen und transnationalen Institutionen von der katholischen Kirche bis zur UNO, aber auch Umweltgeschichte und transdisziplinäre Themen wie Pandemien.

Methods alimentieren die Auseinandersetzung mit Theorien und Methoden. Veranstaltungen, die diesem Bereich zugewiesen sind, versorgen Studierende mit Kenntnissen über die Ausdifferenzierung des Globalisierungsbegriffes und die aktuelle Entwicklung der Historiographie in einem zentralen Bereich des Selbstverständnisses von Geschichte als wissenschaftlicher Disziplin.

Erläuterungen

1. **Zulassungsvoraussetzung** ist in der Regel ein überdurchschnittlicher B.A. im Fach Geschichte/Mittlere und Neuere Geschichte (mit einem Fachanteil von in der Regel mindestens 50%). Näheres regelt die Zulassungsordnung des Master-Studienganges Global History.
2. **Vorausgesetzte Sprachkenntnisse:**
 - sofern eines der Oberseminare in den Intensivmodulen in Mittelalterlicher Geschichte gewählt wird:
 - Lateinkenntnisse (Latinum)
 - Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache;
 - sofern eines der Oberseminare in den Intensivmodulen in der Geschichte der Frühen Neuzeit (1500 bis 1800) gewählt wird:
 - Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, wovon eine Latein (Latinum) oder Französisch sein muss;

- sofern eines der Oberseminare in den Intensivmodulen in der Neueren Geschichte (mit Ausnahme der Geschichte der Frühen Neuzeit), in der Neuesten Geschichte, in der Amerikanischen Geschichte oder in der Geschichte Südasiens gewählt wird:
 - Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache;
- sofern eines der Oberseminare in den Intensivmodulen in Osteuropäischer Geschichte gewählt wird:
 - Kenntnisse in einer osteuropäischen Sprache und einer weiteren modernen Fremdsprache.

3. Im **Intensivmodul „Area Studies“** können Veranstaltungen aus dem Bereich der Mittelalterlichen Geschichte, der Neueren Geschichte, der Neuesten Geschichte, der Amerikanischen Geschichte und auch der Osteuropäischen Geschichte oder der Geschichte Südasiens gewählt werden, sofern Veranstaltungen aus diesen beiden letztgenannten Regionaldisziplinen nicht gleichzeitig auch im Wahlmodul „Area Studies“ belegt werden. Vorbehaltlich entsprechender Angebote und nach Absprache mit den Fachstudienberatern kann eine Vorlesung oder Übung in Form eines Projektkurses, d. h. durch ein Element aus dem **Bereich der forschungs- und vermittlungsorientierten Anwendung** ersetzt werden. Darunter sind Formen des „Betreuten Selbststudiums“ („Directed Study“), des „Betreuten Lehrens“ (Tätigkeit als Tutor/-in oder Mentor/-in, Organisation und Leitung einer Lerngruppe u. ä.) oder der „Betreuten Praxis“ (Beteiligung an einem Tagungs-, Ausstellungs- oder Veröffentlichungsprojekt, Exkursionsvorbereitung u. ä.) zu verstehen. Über ein LMS können die Projektkurse dazu eingesetzt werden, Stu-

dierende während eines Auslandssemesters, bzw. während Archivrecherchen im Ausland zu betreuen und die Vernetzung zwischen den Studierenden und dem Institut aufrechtzuerhalten und auszubauen, so z. B. über Blogs und Wikis zu Arbeits-/Recherchefortschritten. Die Gestellung entsprechender Angebote bzw. deren Betreuung sowie die Zulassung liegen im Ermessen der Dozentinnen und Dozenten. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

4. Im **Intensivmodul „Topics“** können gleichfalls Veranstaltungen aus dem Bereich der Mittelalterlichen Geschichte, der Neueren Geschichte, der Neuesten Geschichte, der Amerikanischen Geschichte, der Osteuropäischen Geschichte oder der Geschichte Südasiens gewählt werden. Dabei muss das Oberseminar aus einer historischen Epochen- oder Regionaldisziplin gewählt werden, die von derjenigen des Oberseminars im Intensivmodul „Area Studies“ verschiedenen ist. Hinsichtlich der Möglichkeit, eine Vorlesung oder Übung in Form eines Projektkurses zu ersetzen, gelten dieselben Bestimmungen wie im Intensivmodul „Area Studies“.

5. Im **Erweiterungsmodul „Focus“** können die beiden Veranstaltungen aus den sechs historischen Epochen- und Regionaldisziplinen gewählt werden. Hinsichtlich der Möglichkeit, die Vorlesung oder Übung in Form eines Projektkurses zu ersetzen, gelten dieselben Bestimmungen wie im Intensivmodul „Area Studies“.

6. Im **Wahlmodul „Area Studies“** können Veranstaltungen aus dem Angebot der Disziplinen Sino-
logie, Japanologie, Osteuropäische Geschichte, Geschichte Südasiens und Jüdische Studien, im Wahl-
modul „Interdisciplinarity“ Veranstaltungen aus dem Angebot der Disziplinen Kunstgeschichte, Religions-
wissenschaft, Theologie, Geographie, Politische Wissenschaft, Soziologie, Geschichte der Medizin und
Volkswirtschaftslehre gewählt werden.
7. Im Modul „**Media and Mediality**“ ist zum einen eine Übung aus dem Bereich Medien-/Präsen-
tationskompetenzen zu absolvieren. Dazu zählen einerseits Übungen, die einen besonderen Schwer-
punkt im Bereich der Pflege oder Vermittlung/Präsentation historischer Überlieferung bzw. Gegenstände
erkennen lassen (z. B. Museumskunde/Ausstellungswesen, Archivwesen, Bibliotheks- und Verlagswe-
sen), andererseits solche, die Qualifikationen im Bereich multimedialer Präsentation vermitteln bzw. sich
in besonderer Weise der kritischen Erschließung von Medien historischer Überlieferung widmen. Zum an-
dern ist im Modul „Vermittlungskompetenzen“ ebenfalls ein mindestens dreiwöchiges Praktikum in einem
möglichen Berufsfeld für Historikerinnen und Historiker zu absolvieren.
Im Falle, dass Studierende trotz nachgewiesenen Bemühens keinen Praktikumsplatz finden können,
kann dieses Pflichtpraktikum, auf schriftlichen Antrag, durch eine weitere Übung aus dem Bereich „Ver-
mittlungskompetenzen“ ersetzt werden. Über den Antrag, dem ein Nachweis für das gescheiterte Be-
mühen in geeigneter Form beizufügen ist, sowie grundsätzlich über die Anerkennung von Praktika ent-
scheidet der Prüfungsausschuss oder ein bzw. eine von diesem Beauftragter bzw. Beauftragte.

8. Das **Abschlussmodul „Theories and Methods in Global History“** besteht aus einem Forschungskolloquium und einer mündlichen Abschlussprüfung. Es dient der Bündelung der im Masterstudium erworbenen Kenntnisse sowie der wissenschaftlichen Fundierung der Masterarbeit unter Moderation des betreuenden Dozenten bzw. der Dozentin. Das Forschungskolloquium bietet den Rahmen, um in einer Gruppe von Forschenden unterschiedlicher Qualifikationsstufen eigene Projekte in der Zusammenschau von Quellen, Methoden und Theorie im Kontext aktueller Forschung zu präsentieren, zu diskutieren und weiterzuentwickeln. Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich über je zwei Themen aus den in den Intensivmodulen (bzw. in deren Oberseminaren) „Area Studies“ und „Topics“ gewählten Teildisziplinen. Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 60 Minuten.

9. Im **Prüfungsmodul „Masterarbeit“** lässt der bzw. die Studierende mit der Abfassung der Masterarbeit über ein Thema aus einer der Disziplinen der beiden Intensivmodule (bzw. ihrer Oberseminare) und des Abschlussmoduls erkennen, dass er bzw. sie in diesem Teilbereich der Geschichte über spezialisierte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Den Umfang der Masterarbeit regelt die Modulbeschreibung. Für die Bearbeitung stehen dem bzw. der Studierenden 5 Monate zur Verfügung.

Semester	Modulname	Veranstaltung	Disziplin/ Fach	LP	LP Σ	Anmerkungen
1. Semester Area Studies	Intensivmodul „Area Studies“ (Pflichtmodul)	1 Oberseminar (2 SWS) mit mdl. Präsentat. und OS-Arbeit 1 VL oder Ü (2 SWS) oder 1 Projektkurs 1 VL (2 SWS)	MA NG NNG AmG OEG GSA	10 = 2Kontakt/Vor- und Nachbereitung, 2mdl.Präsentation, 6schr.Arbeit 2 = 2Kontakt/Vor- und Nachbereitung oder 2Kontakt/Vor- und Nachbereitung incl. kl.schr.o.mdl. Lstg. oder 1Projektzeit, 1kl.mdl.o. schr.Lstg. 2 = 2Kontakt/Vor- und Nachbereitung	Σ 14 LP	Modulnote: Note des Oberseminars
	Wahlmodul “Area Studies“ (Pflichtmodul)	Freie Wahl der zu besuchenden Veranstaltung(en)	Sinologie, Japanologie, Osteuropäische Geschichte,	Nach Maßgabe der anbietenden Fächer	Σ 10 LP	

			Geschichte Südasiens, Jüdische Studien			
	Erweiterungs- modul „Focus“ (Pflichtmodul)	1 Oberseminar (redu- ziert) (2 SWS) mit mdl. Präsentation 1 VL oder Ü (2 SWS) oder 1 Projektkurs	MA NG NNG OEG AmG GSA	4 = 2Kontakt/Vor- und Nachbereitung, 2mdl. Präsentation m.schr. Ausarbeitung 2 = 2Kontakt/Vor- und Nachbereitung oder 2Kontakt/Vor- und Nachbereitung incl. kl. schr. o. mdl. Lstg. oder 1Projektzeit, 1kl.mdl.o. schr. Lstg.	Σ 6 LP	Modulnote: Note des Oberseminars

2. Semester: Topics	Intensivmodul "Topics" (Pflichtmodul)	1 Oberseminar (2 SWS) mit mdl. Präsentat. und OS-Arbeit 1 VL oder Ü (2 SWS) oder 1 Projektkurs 1 VL (2 SWS)	MA NG NNG AmG OEG GSA	10 = 2Kontakt/Vor- und Nachbereitung, 2mdl.Präsentation, 6schr.Arbeit 2 = 2Kontakt/Vor- und Nachbereitung oder 2Kontakt/Vor- und Nachbereitung incl. kl.schr.o.mdl. Lstg. oder 1Projektzeit, 1kl.mdl.o. schr.Lstg. 2 = 2Kontakt/Vor- und Nachbereitung	Σ 14 LP	Modulnote: Note des Oberseminars
	Wahlmodul "Interdiscipli- narity" (Pflichtmodul)	Freie Wahl der zu be- suchenden Veranstal- tung(en)	Kunstgeschich- te, Religionswis- senschaft, Theo- logie, Geogra- phie, Politische Wissenschaft,	Nach Maßgabe der anbietenden Fächer	Σ 10 LP	

			Soziologie, Ge- schichte der Medizin, Volks- wirtschaftslehre			
	“Media and Mediality” (Pflichtmodul)	Ü (Medien- und Prä- sentationskompeten- zen) (2 SWS) Praktikum (3 Wochen)	MA NG NNG AmG OEG GSA	4 = 2Kontakt/Vor- und Nachbereitung, 1kl.mdl.o.schr.Lstg., 1mdl.o. schr.Prüfungslstg. 4 = 3mind.dreiwoch.prakt .Tätigk., 1Abschlussbericht	Σ 8 LP	Modulnote: Note der Übung

Semester	Modulname	Veranstaltung	Disziplin/Fach	LP	LP Σ	Anmerkungen
3. Semester: Methods and Theories in Global History	Abschluss- modul "Theories and Methods in Global History" (Pflichtmodul)	1 Forschungs- kolloquium (2 SWS) mit mdl. Präsentation u. Forschungsbiblio- graph. Essay M.A.- Abschlussprüfung	MA NG NNG AmG OEG GSA	5 = 2Kontakt/Vor- und Nachbereitung, mdl.Präsent.&Bibliogr. Essay 10 = mündliche Ab- schlussprüfung (1h)	Σ 15 LP	Modulnote: 1/3 Note des Kolloquiums, 2/3 Note der mdl. Abschlussprü- fung
	Exkursion (Pflichtmodul)	Exkursion(en)	Freie Wahl	3 =3x1Kontakt/kl.mü.o. schr. Lstg. oder 1x3 Kontakt/grö.mü.o.schr. Lstg. oder 1Kontakt/kl.mü.o.schr. Lstg. + 2Kontakt/kl.mü.o.schr.L stg.	Σ 3 LP	

	<p>Wahlmodul „Area Studies“ oder „Inter- disciplinarity“ (Wahlpflicht- modul)</p>	<p>Freie Wahl der zu besuchenden Veran- staltung(en)</p>	<p>Sinologie, Japa- nologie, Osteu- ropäische Ge- schichte, Ge- schichte Südasi- ens, Jüdische Studien, Kunstge- schichte, Religi- onswissenschaft, Theologie, Geo- graphie, Politische Wissenschaft, Soziologie, Ge- schichte der Me- dizin, Volks- wirtschaftslehre</p>	<p>Nach Maßgabe der an- bietenden Fächer</p>	<p>Σ 10 LP</p>	
--	---	--	---	--	----------------	--

4. Semester: Master in Global History	Prüfungs- modul II (Pflichtmodul)	M.A.-Abschlussarbeit	MA NG NNG AmG OEG GSA	30 = M.A.- Abschlussarbeit	Σ 30 LP	Modulnote: Note der Masterarbeit
--	---	----------------------	--	--------------------------------------	---------	--

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits für den Masterstudiengang Global History an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu sechs Semester die bisher geltenden Regelungen. Diese Studierenden können Auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen.

Heidelberg, den 3. Februar 2016

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Soziologie

vom 3. Februar 2016

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat am 2. Februar 2016 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Februar 2016 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 11 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Umfang und Art der Prüfung
- § 14 Master-Arbeit
- § 15 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit
- § 16 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 17 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 18 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Schwerpunktstudium Soziologische Organisationsentwicklung und Soziologische Personalentwicklung
- § 22 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

(1) Der konsekutive Master-Studiengang Soziologie bietet eine professionelle, an internationalen Standards ausgerichtete soziologische Ausbildung auf fortgeschrittenem Niveau, die ein vorhergehendes erfolgreich abgeschlossenes Studium voraussetzt. Im Zentrum des Studiengangs steht die theoretisch und methodisch fundierte soziologische Institutionenanalyse. Hierbei besteht die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung. Neben dem für alle Master-Studierenden obligatorisch zu absolvierenden allgemeinen Teil des Studiums besteht die Möglichkeit zu einer Spezialisierung bzw. Schwerpunktbildung in einem Profilbereich. Dabei kann abhängig von den am Max-Weber-Institut für Soziologie aktuell bearbeiteten Forschungsthemen Grundlagenforschung in theoretischer und methodischer Hinsicht im Zentrum stehen, oder eine Schwerpunktlegung im Bereich der soziologischen Organisationsentwicklung oder der soziologischen Personalentwicklung, die jeweils sowohl auf den Profit-, als auch auf den Non-Profit-Bereich ausgerichtet sein kann, vorgenommen werden. Diese Perspektiven können sich auch wechselseitig ergänzen. Hierdurch werden die Studierenden in die Lage versetzt, sowohl selbstständig soziologische Fragestellungen und wissenschaftliche Publikationen im Fach Soziologie zu be- und zu erarbeiten, wie auch Kernkompetenzen für wichtige Berufsfelder zu erwerben. Der Master-Studiengang Soziologie soll die Studierenden zu einem berufsqualifizierenden Abschluss auf Graduiertenniveau führen und die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, Probleme in dem von ihnen gewählten Berufsfeld selbstständig zu lösen und gleichzeitig ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen.

(2) Das Studium des Master-Studiengangs Soziologie dient dem Erwerb fachlicher und überfachlicher Kompetenzen. Fachliche (1.-4.) bzw. überfachliche (5.-10.) kompetenzorientierte Qualifikationsziele sind:

1. Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs beherrschen die theoretischen und methodischen Grundlagen des Faches Soziologie, und haben sich vertieftes soziologisches Fach- und Sachwissen aus den unter 2. und je nach Profilbildung 3. oder- 4. genannten, sowie unter weiteren individuell ausgewählten Bereichen im angeeignet.
2. Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs verfügen über vertiefte Kenntnisse in den Fachgebieten: Soziologische Theorie und Soziologische Institutionen- und Organisationsanalyse.
3. Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs können Kenntnisse der aktuellen Soziologischen Theorie, der Soziologische Institutionen- und Organisationsanalyse und der Empirischen Sozialforschung auf sozialwissenschaftliche Fragestellungen in Forschungsprojekten anwenden, und diese Fragestellungen problemorientiert bearbeiten.
4. Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs mit der entsprechenden Schwerpunktlegung können Kenntnisse der Soziologischen Theorie, der Soziologische Institutionen- und Organisationsanalyse und der Empirischen Sozialforschung auf Fragestellungen, die in Anwendungsfeldern des For-Profit- und Non-Profit-Bereichs auftreten, anwenden, und diese Fragestellungen problemorientiert bearbeiten.
5. Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs können selbstgesteuert lernen und eigenständig fach- und sachgerecht Aufgabenstellungen bearbeiten.
6. Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs besitzen Informations- und Recherchekompetenzen, um sich forschungs- und problemorientiert fachbezogen Wissen und Kenntnisse anzueignen.
7. Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs beherrschen die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens auf einem fortgeschrittenen Niveau und haben sich die Regeln eines wissenschaftlichen Ethos angeeignet.

8. Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs haben Diskussionsfähigkeit auf Basis theoretischen Wissens und empirischer Wissensbestände erworben, und sind in der Lage Wissensbestände und Informationen systematisch zu präsentieren und schriftlich darzustellen.
9. Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs sind in der Lage Frage- und Problemstellungen mit Reflexionsvermögen und Teamfähigkeit anzugehen.
10. Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs besitzen die Fähigkeit zum überfachlichen Transfer, zum interdisziplinären Dialog und zur interdisziplinären Zusammenarbeit.

Das erfolgreiche Studium ermöglicht eine Tätigkeit in verschiedenen beruflichen Bereichen, wie bspw. in der Wissenschaft in Forschung und Lehre, in der Markt- und Meinungsforschung, in der kommunalen, der Landes- und der Bundesstatistik, in Beratung und Weiterbildung, in der öffentlichen Planung und Verwaltung, in der Entwicklungszusammenarbeit, als Referenten, im Bereich Kultur, Medien und Journalismus, in Vereinen und Stiftungen sowie in der Privatwirtschaft v.a. in den Bereichen Personal, Organisation und Management. Das erfolgreiche Studium ermöglicht den Absolventinnen/Absolventen den Zugang zu einer Promotion in Abhängigkeit von den je nach Promotionsordnung unterschiedlichen Anforderungen.

- (3) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten.
- (4) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung mit der Anfertigung der Master-Arbeit vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Master-Arbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 90 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen und 30 Leistungspunkte auf die Master-Arbeit.
- (4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (5) Das Fach Soziologie kann auch als Begleitfach im Umfang von 20 Leistungspunkten in Kombination mit einem anderen Hauptfach im Masterstudium studiert werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
- (2) Die Master-Arbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten). Unbenotete Teilleistungen müssen mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (5) Am Ende eines jeden Semesters kann eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt werden. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und einer/m Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit der/s Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer und die Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fraugen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen im Fachbereich Soziologie befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit im Fach Soziologie die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Master-Arbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortliche Person Prüferin bzw. Prüfer. Modulprüfungen müssen von Prüfungsberechtigten im Sinne § 6 Abs. 1 durchgeführt werden.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und Inhalte kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium angerechnet.

(2) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen und Unterlagen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems zu bewerten. Die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – sind zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Qualifikationen von außerhalb des Hochschulsystems werden nach Maßgabe des § 35 LHG anerkannt, sofern sie Kompetenzen ersetzen, die im Modulhandbuch definiert sind.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel (einschl. Plagiat) zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen.

(2) In den schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt 60 bis 120 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen soll 30 Minuten, im Falle einer mündlichen Modulabschlussprüfung 60 Minuten, nicht übersteigen.

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

(6) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so geht die Note der Modulabschlussprüfung entsprechend der Anzahl der hierfür vergebenen Leistungspunkte in die Modulendnote ein.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 16 Abs. 2 berechnet.

(5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

- (1) Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
- 1. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Soziologie eingeschrieben ist,
 - 2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Soziologie nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zur Master-Arbeit sind zusätzlich Bescheinigungen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten vorzulegen. Einer der erforderlichen Nachweise kann innerhalb des Bearbeitungszeitraums der Masterarbeit nachgereicht werden.

§ 12 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 11 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Soziologie bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 11 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Soziologie endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 13 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 2 aufgeführten Modulen,
 2. der Master-Arbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen und/oder als Modulprüfungen abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben, bzw. im Falle von Modulabschlussprüfungen nach den Vorgaben der Prüfungsordnung von einer prüfungsberechtigten Person bestimmt. Die Prüflinge haben für die zu prüfenden Themengebiete der Modulabschlussprüfungen ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet.

- (3) Die Master-Prüfung muss in der Reihenfolge
1. studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1),
 2. Master-Arbeit (Abs. 1 Nr. 2)

abgelegt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung von der in Abs. 3 festgelegten Reihenfolge genehmigen. Mit der Zustimmung werden zugleich die sich ergebenden Fristen für die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Bei Versäumen dieser Fristen gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(5) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Soziologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Faches Soziologie ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Master-Arbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.

- (3) Der Prüfling soll spätestens zwei Wochen nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 die Master-Arbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Master-Arbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen.
- (4) Das Thema der Master-Arbeit wird vom Betreuer bzw. von der Betreuerin festgelegt. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Master-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 15 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist in drei Exemplaren und einer elektronischen Version auf einem Datenträger fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren darf sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 10 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Master-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 16 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 10 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 10 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.
- (3) Das Modul, das mit der Master-Arbeit abgeschlossen wird, wird mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

§ 17 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung einer expliziten Modulabschlussprüfung sowie eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit sind ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens innerhalb der zwei folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.

§ 18 Master-Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Master-Arbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Dekan bzw. der Dekanin und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 21 Schwerpunktstudium Soziologische Organisationsentwicklung und Soziologische Personalentwicklung

Nach bestandener Masterprüfung kann die Absolvierung des Schwerpunktstudiums Soziologische Organisationsentwicklung und Soziologische Personalentwicklung bescheinigt werden. Hierzu sind die Erfüllung der u.g. fünf Bedingungen nachzuweisen.

1. Erfolgreicher Besuch einer Lehrveranstaltung zur Einführung in die Organisationssoziologie,
2. erfolgreicher Abschluss zweier Seminare zur Soziologischen Organisationsentwicklung und/oder Soziologischen Personalentwicklung, in welchen je gesonderte Leistungsnachweise erworben worden sind,
3. erfolgreicher Besuch einer Lehrveranstaltung, in welcher Personalrecht, Personalverwaltung oder -rekrutierung, Mitarbeiterführung, Beratung, Coaching, Weiterbildung oder verwandte Themen behandelt wurden,

4. Absolvierung eines sechswöchigen Praktikums in einer Organisations-entwicklungs- oder Personalabteilung einer größeren Organisation, sowie
5. Anfertigung einer Masterarbeit mit Bezug zum Gebiet der Soziologischen Organisationsentwicklung und/oder Soziologischen Personalentwicklung, die mit mindestens „gut“ bewertet worden ist.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Ver-öffentlichtung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungs-ordnung bereits für den Master-Studiengang Soziologie an der Uni-versität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag zwei Jahre die bisherigen Regelungen.

Heidelberg, den 3. Februar 2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Studienverlaufsplan
Master of Arts – Soziologie

		Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4
Allgemeiner Teil auf fortgeschrittenem Niveau	Modul 1	Aktuelle Soziologische Theorie 16 LP			
	Modul 2	Soziologische Institutionen- und Organisationsanalyse 16 LP			
	Modul 3		Fortgeschrittene Methoden 12 LP		
	Modul 4		Projekt-/ Forschungsseminar I und II 28 LP		
	Modul 5		Thematische Schwerpunkte 18 LP		
	Modul 6				Masterarbeit incl. Oberseminar 30 LP
Zu erbringende Anzahl an Leistungspunkten		30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

Anlage 2
Tabellarische Modulübersicht

Pflichtmodule:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	LP	Zuordnung und Umfang
MASoM 1* #	Aktuelle Soziologische Theorie	16	Allgemeiner Teil auf fortgeschrittenem Niveau 32 LP
MASoM 2* #	Soziologische Institutionen- und Organisationsanalyse	16	
MASoM 3* #	Fortgeschrittene Methoden	12	Spezieller Teil zur Profilbildung 58 LP
MASoM 4* #	Projekt-/ Forschungsseminar I und II	28	
MASoM 5* #	Thematische Schwerpunkte	18	
MASoM 6 #	MA-Arbeit incl. Oberseminar	30	Abschließender Teil der Masterprüfung 30 LP

* Der erfolgreiche Besuch dieser Module ist Voraussetzung zur Zulassung zur MA-Arbeit nach § 13, Abs. 2.2 der PO.

Diese Module sind Teil der Master-Prüfung (§ 15, Abs. 1 der PO).

Anlage 3

Masterstudium Soziologie (Begleitfach)

§ 1 Gültigkeit, Prüfungsausschuss

Diese Bestimmungen ergänzen die Prüfungsordnung für den Master-Studien-gang Soziologie. Für die Prüfungen im Begleitfach Soziologie ist der Prüfungs-ausschuss Soziologie zuständig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das Master-Hauptfach des Faches, in dem die/der Studierende immatrikuliert ist.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. Studienleistungen im Fach Soziologie in einem Erststudium im Umfang von 35 Leistungspunkten
oder
2. Studienleistungen mit im Wesentlichen sozialwissenschaftlichem Inhalt in einem Erststudium im Umfang von 50 Leistungspunkten.

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen zum Studium des Faches Soziologie als Begleitfach in Kombination mit einem anderen Hauptfach im Masterstudium entscheidet der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Soziologie.

§ 3 Module des Masterstudiums (Begleitfach)

Das Fach Soziologie kann als Begleitfach im Umfang von 20 Leistungspunkten aus Veranstaltungen im Modulhandbuch ausgewiesener Module des Hauptfachs Soziologie in Kombination mit einem anderen Hauptfach im Masterstudium studiert werden. Das Begleitfach ist mit mindestens zwei be-noteten Leistungen zu absolvieren. Die absolvierten Leistungen werden zu einem Begleitfachmodul Soziologie zusammengefasst.

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften

vom 3. Februar 2016

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 2. Februar 2016 die nachstehende Prüfungsordnung für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Februar 2016 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer, Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Deutsch-Französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften ist das Studium der Geschichte in einer deutsch-französischen institutionellen Kooperation zwischen dem Historischen Seminar der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und dem Fach-bereich Geschichte (mention Histoire) der École des Hautes Études en Sciences Sociales (EHESS) in Paris. Es handelt sich um einen konsekutiven Studiengang, der die methodischen und fachlichen Kenntnisse eines B.A.-Studiums in Geschichte zweisprachig erweitert und vertieft und durch die binationale Ausrichtung neue Perspektiven auf Theorie und Praxis der historischen Forschung vermittelt. Der Masterstudiengang ist in besonderer Weise auf die Forschungspraxis ausgerichtet, gründet auf einem interdisziplinären Verständnis der Geschichtswissenschaft, vermittelt eine vertiefte Kenntnis der wissenschaftlichen und kulturellen Traditionen in Frankreich und Deutschland und harmonisiert zu diesem Zweck in hohem Maße die Rahmenbedingungen des MA-Studiums an den beiden Institutionen. Am Studiengang sind seitens der Universität Heidelberg die historischen Epochendisziplinen Alte Geschichte (Griechische und Römische Geschichte), Mittelalterliche Geschichte (Geschichte des Früh-, Hoch- und Spätmittelalters), Neuere Geschichte (einschließlich der Geschichte der Frühen Neuzeit) und Neueste Geschichte (einschließlich der Zeitgeschichte) Europas und seiner Kontaktzonen sowie die Sach- und Regionaldisziplinen Landesgeschichte, Historische Grundwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Amerikanische Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Geschichte des jüdischen Volkes, Geschichte der Medizin und Geschichte Südasiens unter Berücksichtigung globalgeschichtlicher und transkultureller Perspektiven beteiligt. Der Studiengang erlaubt den Studierenden individuelle inhaltliche Schwerpunktsetzungen, fördert die kritische Reflexion über die Wirkmächtigkeit kultureller Prägungen und stärkt nachhaltig die interkulturelle Kommunikationsfähigkeit.

Die Studierenden sollen gleichermaßen befähigt werden zum eigenständigen wissenschaftlich-historischen Arbeiten auf der Basis kritischen Umgangs mit Informationen wie zu selbständigen Tätigkeiten in kulturwissenschaftlichen, kommunikations- und informationsorientierten Berufsfeldern. Darüber hinaus bereitet er auf die Möglichkeit zur Promotion, insbesondere im Rahmen eines angeschlossenen binationalen Promotionsstudiums (PhD-Track), vor.

1. Fachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen des Deutsch-Französischen Master-Studiengangs in Geschichtswissenschaften verfügen über vertiefte, spezialisierte und aktuelle Fachkenntnisse in ausgewählten Teilbereichen der Geschichtswissenschaft und in deren methodisch-theoretischen Grundlagen unter besonderer Berücksichtigung der deutschen und französischen Wissenschaftstradition. Vor diesem Hintergrund sind sie in der Lage, komplexere historische Sachverhalte präzise zu erfassen, zu charakterisieren und in größere Sach- und Forschungszusammenhänge einzuordnen sowie die relevanten methodischen Zugänge und Leitfragen der Forschung kritisch zu reflektieren. Dazu wählen sie geeignete Rechercheinstrumente und Strategien aus, identifizieren Forschungsdesiderate und entwickeln eigene komplexe Fragestellungen. Sie analysieren, bewerten und deuten historische Phänomene auf der Basis methodisch gesicherter Quellenkritik und -interpretation und positionieren sich im aktuellen Forschungskontext. Sie sind in der Lage, Forschungsthemen in einer zugleich komplexen und konzisen Argumentation schlüssig darzustellen. Auf Grundlage der erworbenen fachwissenschaftlichen Fähigkeiten verfügen die Absolventinnen und Absolventen über ein entwickeltes disziplinäres Selbstverständnis, aber auch ein Bewusstsein für die Grenzen der fachspezifischen Instrumentarien und sind darin geübt, Theorien und Methoden anderer Fächer für das eigene Arbeiten zu prüfen und ggf. produktiv nutzbar zu machen. Sie können methodische Ansätze vor dem Hintergrund spezifischer nationaler Wissenschaftstraditionen einordnen und selbständig Brückenschläge zwischen diesen vollziehen.

2. Überfachliche Qualifikationsziele

Durch die vertiefte wissenschaftliche Beschäftigung mit historischen Problemen besitzen die Absolventinnen und Absolventen des Deutsch-Französischen Master-Studiengangs in Geschichtswissenschaften eine hohe Sensibilität für gesellschaftliche Fragen und für die Bedingtheit eigener und fremder Argumentationen. Sie sind darin geübt, Deutungsangebote kritisch zu reflektieren. Zugleich sind sie befähigt zur zielorientierten und flexiblen Einarbeitung in vorher unbekannte Themenbereiche und zur effizienten zeitlichen Strukturierung komplexer Arbeitsvorhaben und Problemstellungen. Sie haben eine ausgeprägte Teamfähigkeit entwickelt und sind in der Lage, sich in komplexere fachübergreifende Dialoge einzubringen und ihr fachliches und methodisches Wissen weiterzugeben. Sie können den Einfluss medialer Darstellungsformen auf Rezipienten kritisch abschätzen und eigene Arbeitsergebnisse zielgruppengerecht in deutscher und französischer Sprache unter Einsatz relevanter Medien präsentieren. Dabei lassen sie sich von den Konventionen guter wissenschaftlicher Praxis (Transparenz und Überprüfbarkeit) leiten. Aufgrund des binationalen Studiums sind sie mit der differenzierten und nuancierten schriftlichen und mündlichen Anwendung der französischen und deutschen Sprache vertraut. Die direkte Auseinandersetzung mit den beiden kulturellen Traditionen schärft ihren Blick für Individualität, Alterität und kulturelle Diversität und befähigt sie zum flexiblen und sicheren Handeln in interkulturellen Kontexten.

(2) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches in einer deutsch-französischen Perspektive überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse beider geschichtswissenschaftlichen Traditionen anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, nicht zuletzt im Hinblick auf weiterführende Qualifikationsarbeiten (Promotion).

(3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.) Die Absolventen erwerben damit ein gemeinsames Diplom der beiden beteiligten Universitäten.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Der Studiengang wird gemeinsam von der EHESS und der Universität Heidelberg durchgeführt. Der Ort, an dem der Studierende zugelassen wird, gilt als Heimatuniversität. Die Regelstudienzeit für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften beträgt einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester, von denen je zwei in Heidelberg und in Paris absolviert werden.

(2) In der Regel verbringen die Studierenden das erste Studienjahr (M1) an der jeweiligen Partnerinstitution und das zweite Studienjahr (M2) an ihrer Heimatuniversität. Eine umgekehrte Reihenfolge kann auf begründeten Antrag des oder der Studierenden an das Koordinationsteam der Heimatuniversität hin gewährt werden. Prüfungen erfolgen gemäß den vor Ort gültigen Prüfungsordnungen. Die Abfassung und Bewertung der Masterarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung richten sich, falls nicht im Einzelfall anders vereinbart, stets nach der Prüfungsordnung der Heimatuniversität.

(3) Der für den erfolgreichen Abschluss des Deutsch-Französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP), von denen 60 LP während des Aufenthaltes an der EHESS in Paris und 60 LP während des Aufenthaltes am Historischen Seminar der Universität Heidelberg zu erbringen sind.

(4) Folgende Sprachkenntnisse sind für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften Voraussetzung:

- sehr gute Französisch- und Deutschkenntnisse;
- Kenntnisse in Englisch oder einer anderen modernen Fremdsprache;
- sofern eines der Intensivmodule oder die Masterarbeit in Alter Geschichte, Mittelalterlicher Geschichte, Landesgeschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit oder in den Historischen Grundwissenschaften gewählt wird: Lateinkenntnisse (Latinum oder gleichwertiger Nachweis);
- sofern die Masterarbeit im Bereich der Alten Geschichte geschrieben wird, ist zusätzlich der Nachweis von Griechischkenntnissen (Graecum oder gleichwertiger Nachweis) erforderlich.

Der Nachweis der Französisch- und Deutschkenntnisse gehört zu den Zulassungsbedingungen und muss daher bei der Bewerbung erbracht werden. Die weiteren geforderten Sprachvoraussetzungen können auch während des M.A.-Studiums erworben werden. Einzelfallregelungen für Studierende mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, ebenso in Zweifels- und Ausnahmefällen.

(5) Für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften können in Absprache mit den Betreuern prinzipiell alle Lehrveranstaltungen gewählt werden, die für die M.A.-Studiengänge im Bereich der Geschichtswissenschaften angeboten werden.

An der EHESS kann aus dem gesamten Lehrangebot des Bereichs Geschichte ausgewählt werden. Der Master repräsentiert somit das Fach in großer disziplinärer Breite und ermöglicht zugleich individuelle Schwerpunktsetzungen in einzelnen Epochen, Regionen oder Sachgebieten.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen ein eigenes Modul dar.
- (3) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (4) Für erfolgreich absolvierte Module werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (5) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut Beauftragten übertragen. Der Prüfungsausschuss kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben, welche die Koordination der Prüfungen und Anforderungen zwischen den beiden beteiligten Institutionen betreffen, widerruflich an ein Koordinationsteam mit Dozierenden aus Heidelberg und der EHESS übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Tätigkeit regelmäßig zu unterrichten.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis erteilt wurde. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen oder die Sprachkenntnisse dies erfordern (Beurteilung französischsprachiger Prüfungsleistungen). Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.

(2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt eine Höchstgrenze von 50% der erforderlichen Leistungspunkte. Die mündliche Abschlussprüfung sowie Abschlussarbeit sind von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.

(7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichts-führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen;
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt hat und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die an der Universität Heidelberg erworbenen Modulnoten gilt dabei das folgende Bewertungssystem:

Bewertung	Benotung	Leistungen
Sehr gut	1	eine hervorragende Leistung
Gut	2	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Befriedigend	3	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Ausreichend	4	eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt
Nicht ausreichend	5	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können im deutschen Benotungssystem (mit einer Skala von 1 bis 5) Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen. An der EHESS nach der französischen Benotungsskala von 0 bis 20 (mit zulässigen Zwischenwerten von 0,5) erworbene Noten werden in das deutsche Notensystem umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt dabei nach der Äquivalenztabelle in Anlage 3.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt.

(3) Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lauten:

Bewertung	Benotung
Sehr gut	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0

(4) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.

(5) Studierende, die eine entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Vergleichsgrößen zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

- (1) Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg oder an der EHESS für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Deutsch-Französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:
 1. der Nachweis über die gemäß Anlage 2 in den Semestern erbrachten Leistungen im Umfang von 60 Leistungs-punkten;
 2. die geforderten Fremdsprachenkenntnisse gem. § 3 Abs. 4.
- (3) Bei der Zulassung zur mündlichen Prüfung sind alle in § 15 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Leistungen nachzuweisen.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Geschichte bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Masterprüfung in einem Master-Studiengang Geschichte endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch anderweitig verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines ähnlichen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 2 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der Masterarbeit,
 3. der mündlichen Abschlussprüfung, zu der die Verteidigung der Masterarbeit und eine kritische Bilanz der deutschfranzösischen Forschungserfahrungen gehören.

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(3) Die Master-Prüfung muss in der Reihenfolge

studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1),
Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 2),
mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 3)

abgelegt werden.

(4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Geschichte selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten des Faches Geschichte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden. Während des Aufenthaltes des Studierenden in Paris steht der Betreuer der Heimatuniversität mit dem Betreuer der Gastuniversität in regelmäßigen Kontakt. Die Masterarbeit wird somit von einem Vertreter der Heimatuniversität und der Gastuniversität betreut.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer der Heimatuniversität nach Rücksprache mit dem Betreuer der Gastinstitution festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Themen der Masterarbeiten werden jeweils im Laufe des Monats Januar für eine Abschlussprüfung im anschließenden Sommersemester und im Laufe des Monats Juli für eine Abschlussprüfung im anschließenden Wintersemester ausgegeben. Die Zeit bis zur Abgabe beträgt vom Ausgabedatum an 5 Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu 2 Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(5) Der mögliche Umfang der Masterarbeit wird im Modulhandbuch geregelt und im konkreten Einzelfall vorab zwischen dem Studierenden und den betreuenden Professoren abgesprochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Masterarbeit kann in deutscher oder französischer Sprache angefertigt werden. Sie muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss und in der Regel je einer an der Universität Heidelberg und an der EHESS lehrt. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören der Prüfer und des Koordinationsteams gem. § 5,4 die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, die Thesen seiner Masterarbeit zu verteidigen und eine kritische Bilanz seiner deutsch-französischen Forschungserfahrung vorzulegen. Zudem muss der Prüfling über die Masterarbeit hinausgehend ein breites Grundlagenwissen sowie Vertiefungswissen in zwei eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes nachweisen. Diese zwei Themenbereiche, die sich vom Thema der Masterarbeit klar unterscheiden müssen, werden im Vorfeld in Absprache mit den beiden Prüfern festgelegt. Die Beteiligung eines Vertreters der Partneruniversität als Prüfer ist erwünscht.

- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern abgelegt, von denen mindestens einer der Heimatuniversität angehört. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung findet nach Abgabe der Masterarbeit statt, möglichst vor Ende September bei Abgabe der Masterarbeit im Sommersemester bzw. möglichst vor Ende März bei Abgabe der Masterarbeit im Wintersemester. Voraussetzung für die Zulassung ist das vorherige Ablegen aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1.
- (4) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.
- (5) Die Prüfung kann in deutscher oder/und französischer Sprache durchgeführt werden. Andere Sprachen sind mit Einverständnis der an der Prüfung Beteiligten möglich.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können auf Antrag und nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Davon abweichend werden die Noten der Deutsch-Französischen Studienmodule I-IV sowie des Vermittlungs- und Praxismoduls mit dem Faktor 0,5 und die Note des Abschlussmoduls mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.

§ 21 Master-Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher, französischer und englischer Sprache ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Studiendekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher, französischer und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine dreisprachig in deutscher, französischer und englischer Sprache verfasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird auf Heidelberger Seite vom Studiendekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen ausweist und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling diesbezüglich täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses erkannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Deutsch-Französischen Master-Studiengang in Geschichtswissenschaften vom 5. März 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. März 2009, S. 475) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Deutsch-Französischen Master-Studiengang in Geschichtswissenschaften an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu 6 Semester die bisher gültigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen.

Heidelberg, den 3. Februar 2016

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen (Studienplan) des Deutsch-Französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften (120 LP)

Vorbemerkungen:

Der Deutsch-Französische Masterstudiengang ist eine Kooperation zwischen der École des Hautes Etudes en Sciences Sociales (EHESS) in Paris und dem Historischen Seminar der Universität Heidelberg. Er bildet einen Teil eines grenzübergreifenden Netzwerkes universitärer Ausbildung.

Am Deutsch-Französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften beteiligen sich am Historischen Seminar die historischen Epochendisziplinen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte (Früh-, Hoch- und Spät-mittelalterliche Geschichte), Neuere Geschichte (1500-1900 – Frühneuzeitliche und Neuere Geschichte) und Neueste Geschichte (ab 1900 – Neueste Geschichte und Zeitgeschichte) sowie die Regional- und Sachdisziplinen Amerikanische Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Geschichte Südasiens, Landesgeschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie Historische Grundwissenschaften. Er repräsentiert auf diese Weise die gesamte disziplinäre und methodische Breite der Geschichtswissenschaften und er-laubt den Studierenden individuelle inhaltliche Schwerpunktsetzungen, die ausdrücklich nicht auf Themen der deutschen bzw. französischen Geschichte oder der deutsch-französischen Beziehungsgeschichte beschränkt sein müssen. Die in Heidelberg zu erbringenden Leistungspunkte (LP) können in Lehrveranstaltungen erworben werden, die für die M.A.-Studiengänge im Bereich der Geschichtswissenschaften angeboten werden, wobei ein Schwerpunkt im Bereich der deutschen und französischen Wissenschaftstraditionen liegen soll.

Aufgrund der institutionellen Partnerschaft mit der EHESS in Paris ist es vorgesehen, dass die Studierenden des Deutsch-Französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften die Hälfte Ihrer Studienzeit (2 Semester) in Heidelberg, die andere Hälfte in Paris verbringen und dementsprechend 60 LP in der Heimatinstitution und 60 LP in der Gastinstitution erwerben. Im Regelfall kommen die für den Master an der EHESS eingeschriebenen Studierenden das erste Jahr (M1) nach Heidelberg und besuchen die dort angebotenen Kurse auf der Master-Ebene, verbessern ihre Sprachkenntnisse und erweitern ihre Vorstellung von Forschung in der Geschichtswissenschaft durch den interkulturellen Austausch im Partnerland. Für das zweite Jahr (M2) kehren sie nach Paris zurück, um ihre Masterarbeit an ihrer Heimatuniversität zu schreiben. Analog werden die Heidelberger Studierenden im Regelfall das erste Jahr (M1) an der EHESS verbringen, um dann im zweiten Jahr (M2) in Heidelberg ihre Masterarbeit zu schreiben. Grundsätzlich besteht für die Studierenden in begründeten Fällen auch die Möglichkeit, ihren Auslandsaufenthalt in das zweite Jahr zu legen. In diesem Fall verfassen sie die Abschlussarbeit während des Aufenthaltes an der Gast-universität, jedoch in der Regel nach der Prüfungsordnung ihrer Heimatuniversität, an der die Arbeit auch einzureichen ist. Der Aufbau beider möglichen Studienverläufe ist in Anlage 2 tabellarisch dargestellt, mit Schwerpunkt auf den jeweils an der Universität Heidelberg zu absolvierenden Modulen. Das Lehrangebot basiert auf demjenigen der in den beiden Einrichtungen bereits existierenden Studiengänge und wird durch spezielle Veranstaltungen ergänzt, welche alle Teilnehmer des Masters in Paris und Heidelberg zusammenbringen (Workshops). Außerdem wird das speziell für diesen Studiengang eingerichtete deutsch-französische Forschungskolloquium die an einem Studienort befindlichen Teilnehmer des Masterstudiengangs während des Semesters zusammenführen.

Zudem werden die Studierenden dabei unterstützt, sich Praktikumsplätze für das fachbezogene Praktikum (in Heidelberg) zu suchen oder ggf. die Vertretung von Seminarsitzungen zu übernehmen (in Paris) sowie Kontakte mit anderen Institutionen vor Ort zu knüpfen.

Bewerbung und Zulassung:

Zulassungsvoraussetzung für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang ist ein überdurchschnittlicher B.A. im Fach Geschichte (mit einem Fachanteil von in der Regel mindestens 50%). Näheres regelt die Zulassungsordnung des deutsch-französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften. Außerdem werden sehr gute Sprachkenntnisse in Deutsch und Französisch sowie einer weiteren modernen Fremdsprache verlangt. Spezifische sprachliche Zugangsvoraussetzungen bestehen gemäß der Prüfungsordnung für den Master Geschichte für die Wahl von Intensivmodulen und das Anfertigen der Masterarbeit in bestimmten Teildisziplinen: Insbesondere bilden Lateinkenntnisse (Latinum) die Voraussetzung in den Bereichen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte sowie Landesgeschichte oder Historische Grundwissenschaften und Geschichte der Frühen Neuzeit; ein Abschlussmodul in Alter Geschichte setzt darüber hinaus den Nachweis des Graecum voraus.

Für Ihre **Bewerbung** müssen die Kandidaten folgende Unterlagen vorlegen:

- 1) ein Bewerbungsschreiben, das an den Organisator des Programms an der Heimatuniversität gerichtet ist,
- 2) einen tabellarischen Lebenslauf,
- 3) die Zeugniskopie ihres bisher erworbenen Hochschulabschlusses: L (Licence) für Frankreich oder B.A. für Deutschland,
- 4) die Kopien von Unterlagen, die sehr gute Französisch- und Deutschkenntnisse bezeugen.

Die Auswahl findet auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie fallweise nach einem persönlichen Gespräch möglichst in der jeweiligen Fremdsprache des Bewerbers statt. Dabei werden die Qualifikation, die Beweggründe, die Sprachkenntnisse und das akademische Ziel der Studierenden geprüft. Das Bewerbungsverfahren erfolgt jeweils vor Ort für die Bewerber; zuständig sind einerseits das Fach „Geschichte“ (mention Histoire) der EHESS und andererseits das Historische Seminar der Universität Heidelberg. Durch eine eigene Vereinbarung auf der Verwaltungsebene zwischen den beiden Institutionen werden die Studierenden, die sich im M1 in einer der beiden Institutionen einschreiben, von den administrativen Einschreibungs- und Studiengebühren der Partnerinstitution befreit. Die gleiche Regel gilt für die Einschreibung im M2.

Erklärung des Curriculums am Historischen Seminar in Heidelberg:

In den **Intensivmodulen** (je 12 LP) können alle Lehrveranstaltungen (Oberseminare, Vorlesungen, Übungen) gewählt werden, die für die M.A.-Studiengänge im Bereich der Geschichtswissenschaften angeboten werden. Auch die Ersetzung der Vorlesung/Übung durch eine Lehrveranstaltung aus dem interdisziplinären Bereich mit geeigneten historischen Bezügen ist möglich. Im 3. Fachsemester (d.h. im M2) ersetzt die Teilnahme am gemeinsamen Workshop (Atelier) des Studiengangs die Vorlesung bzw. Übung.

Das „**Deutsch-Französische Studienmodul**“ (je 10 LP in M1, 8 LP in M2) besteht in M1 aus drei Teilen:

1. einer Übung „Theorie und Methode“;
2. dem „Deutsch-Französischen Forschungskolloquium“;
3. Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung eines Workshops (Atelier), der einmal pro Semester und alternierend in Heidelberg oder Paris stattfindet.

In M2 setzt sich das Deutsch-Französische Studienmodul III (3. Fachsemester) aus dem „Deutsch-Französischen Forschungskolloquium“ und dem Kolloquium bei der Betreuerin/dem Betreuer der Masterarbeit zusammen; das Deutsch-Französische Studienmodul IV umfasst eine im 3. Fachsemester zu absolvierende Übung „Theorie und Methode“ sowie das „Deutsch-Französische Forschungskolloquium“ und den Besuch des Ateliers im 4. Fachsemester.

Das **Deutsch-Französische Forschungskolloquium** in Heidelberg vereint (analog zum Séminaire franco-allemand an der EHESS) alle im Laufe eines Studienjahres in Heidelberg anwesenden Teilnehmer des Deutsch-Französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften und steht auch für ausgewählte MA-Studierende und Doktoranden aus dem Fach Geschichte offen, die thematisch und/oder methodisch im Schnittfeld der beiden Länder arbeiten. Im Rahmen dieser Veranstaltung präsentieren Teilnehmer ihre Forschungsprojekte, diskutieren gemeinsam Grundlagentexte der französischen und deutschen historiographischen Tradition mit Bezug zu Theorie- und Methodenproblemen und besuchen gemeinsam für den Studiengang relevante Veranstaltungen und Vorträge. Kooperationen mit Lehrenden aus Nachbardisziplinen (u.a. der Sozialwissenschaften, der Romanistik und Germanistik) sind möglich.

Einmal pro Semester, abwechselnd in Heidelberg bzw. Paris, findet ein **Deutsch-Französischer Workshop (Atelier)** statt, zu dem alle Studierenden des Studiengangs an beiden Standorten zusammenkommen. In diesem Rahmen stellen die Studierenden einerseits vor ihren Kommilitonen und vor Dozenten beider Institutionen ihre Forschungsprojekte kurz und prägnant vor, andererseits wird von ihnen ein bestimmtes Schwerpunktthema gewählt, vorbereitet und intensiv diskutiert. In diesem Zusammenhang beschäftigen sie sich z.B. mit wirkmächtigen Theoretikern der Geschichts- und Sozialwissenschaften, der Rezeption von Konzepten aus einer der beiden nationalen Forschungstraditionen in der jeweils anderen sowie mit den Problemen und Grenzen der Übersetzung geschichtswissenschaftlicher Konzepte. Das Ziel dieser Elemente des Workshops ist es, die interkulturelle Übertragbarkeit von Konzepten und Forschungsmethoden kritisch zu reflektieren. Die Workshops sollen von den Studierenden des Masters unter Anleitung der betreuenden Dozierenden der Gast- und der Heimatinstitutionen vorbereitet werden und sind für diese obligatorisch. Außerdem sind die Studierenden

der EHESS und des Historischen Seminars zur Teilnahme eingeladen, um so die Diskussion zu bereichern und den Austausch zu fördern.

Das „**Vermittlungs- und Praxismodul**“ besteht aus einer Übung im Bereich „Grundwissenschaften“ oder im Bereich „Medien- und Präsentationskompetenzen“ sowie einem Praktikum im Umfang von mindestens 3 Wochen bzw. dem Absolvieren einer Form „Betreuter Praxis“ (z. B. Beteiligung an einem Editions-, Ausstellungs- oder Katalogprojekt) im vergleichbaren Umfang. Es wird in der Regel im 1. Fachsemester (M1) bzw. im 3. Fachsemester (M2) absolviert. Das Praktikum kann ggf. durch den Besuch einer weiteren Übung aus den Bereichen „Grundwissenschaften“ oder „Medien- und Präsentationskompetenzen“ ersetzt werden und kann auch eine interdisziplinär fachnahe Ausrichtung aufweisen.

Das üblicherweise im 2. Fachsemester liegende **Forschungsmodul** dient der vertieften Einarbeitung in das später in die Masterarbeit mündende Forschungsprojekt der Studierenden bereits im ersten Studienjahr. Es umfasst den Besuch des Kolloquiums bei der Betreuerin/dem Betreuer der späteren Masterarbeit sowie das Erstellen eines als Äquivalent zur M1-Arbeit (mémoire M1) an der EHESS geltenden bibliographisch gründlich dokumentierten Forschungssessays.

Das „**Abschlussmodul**“ besteht aus den beiden Teilen der Masterabschlussprüfung: der **Anfertigung der Masterarbeit** sowie der **mündlichen Prüfung** mit Schwerpunkt auf der Verteidigung der Masterarbeit. Beide Teile zusammen erbringen, wie auch an der EHESS, 24 LP.

In der **Masterarbeit** zeigen die Studierenden, dass sie in diesem Teilbereich der Geschichte über spezialisierte Fachkenntnisse verfügen und die Fähigkeit besitzen, ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Der mögliche Umfang der Masterarbeit wird im Modulhandbuch festgelegt und wird für die konkreten Arbeiten jeweils vorab zwischen dem Studierenden und den betreuenden Professoren beider Institutionen abgesprochen. Die Masterarbeit kann als Vorbereitungsphase für eine anschließende Dissertation im Rahmen des Deutsch-Französischen Doktorandenprogramms in Geschichtswissenschaften zwischen der EHESS und dem Historischen Seminar Heidelberg verstanden werden, deren inhaltlicher Rahmen von Beginn des Masters an mit den betreuenden Professoren erörtert wird. Während des Aufenthaltes der Studierenden an der Gastinstitution stehen die dortigen Betreuer mit demjenigen der Heimatuniversität diesbezüglich in regelmäßiger Kontakt.

Die **Masterabschlussprüfung** dauert etwa 60 Minuten und besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit mit einer wissenschaftlichen Bilanz der eigenen Forschungsarbeit sowie Fragen zu zwei weiteren historischen Themen. Die zusätzlichen Themenbereiche müssen sich vom Thema der Masterarbeit unterscheiden und werden im Vorfeld in Absprache mit den Prüfenden festgelegt. Gegenstand der Prüfung ist darüber hinaus die Reflexion der Studierenden über die im Studium thematisierten Unterschiede zwischen den wissenschaftlichen Forschungstraditionen und Methoden.

An der Prüfung kann ein Vertreter/eine Vertreterin der EHESS (in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Masterarbeit) mitwirken.

Erklärung des Curriculums an der EHESS in Paris:

An der EHESS haben die Studierenden des Masters im M1 die Möglichkeit, 60 ECTS durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen ihrer Wahl im Rahmen der unten (Anlage 2) aufgeführten Module zu erwerben. Im M2 besuchen sie während des 3. Fachsemesters gleichfalls Lehrveranstaltungen ihrer Wahl und widmen sich während des 4. Fachsemesters in erster Linie der Anfertigung und Verteidigung ihrer Masterarbeit.

Die Lehre an der EHESS zielt darauf ab, den Studierenden Methoden und Ergebnisse der Forschung in allen Bereichen der Sozialwissenschaften zu vermitteln. Die Modalitäten dieser Lehre erklären die Struktur der Seminare: Die Professoren („directeurs d'études“) und die Hochschuldozenten („maîtres de conférences“) bieten kleinen Gruppen von Studierenden Kurse oder Seminare, in denen sie ihre eigenen Forschungsergebnisse oder die ihrer Forschungsgruppe präsentieren und mit den Studierenden diskutieren. Der Vorteil dieser Lehrstruktur besteht darin, dass sie interdisziplinär angelegt ist und daher Bezug auf alle Fächer der Sozialwissenschaften nimmt, die an der EHESS vertreten sind. Die Studierenden haben dadurch die Möglichkeit, nicht nur von einem Austausch mit Spezialisten über breit angelegte, unterschiedliche Themengebiete auf einem exzellenten wissenschaftlichen Niveau zu profitieren. Die kleinen Seminargruppen ermöglichen zudem eine bessere Anpassung an das Niveau, die Bedürfnisse und das persönliche Interesse der Studierenden.

Im Rahmen des Deutsch-Französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften werden die Heidelberger Studierenden mit den anderen Studierenden der EHESS an diesen Seminaren teilnehmen. Bei der Auswahl dieser Seminare wird ihnen von einem Betreuer/einer Betreuerin (tuteur/tutrice) geholfen, den sie selbstständig zu Beginn ihres Aufenthalts an der EHESS kontaktieren. Die BetreuerInnen werden ihnen während ihres gesamten Aufenthalts an der EHESS mit Rat zur Seite stehen.

Analog zum deutsch-französischen Forschungskolloquium in Heidelberg vereint das „**Séminaire franco-allemand**“ (**Historiographie et langues étrangères: allemand**) an der EHESS üblicherweise alle Teilnehmer Deutsch-Französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften mit ausgewählten M.A.-Studierenden und Doktoranden anderer Fächer, die thematisch und/oder methodisch im Schnittfeld der beiden Länder arbeiten. Im Rahmen dieser Veranstaltung präsentieren Teilnehmer ihre Forschungsprojekte und besuchen gemeinsam Veranstaltungen und Vorträge – so diejenigen des „Deutschen Historischen Instituts“ und des „CIERA“ (Centre Interdisciplinaire d’Études et de Recherches sur l’Allemagne). Die erteilten 6 LP umfassen auch die Gestaltung des gemeinsamen Workshops und die Teilnahme daran.

Die Unterrichtsformen an der EHESS bestehen aus zwei verschiedenen Lehreinheiten: Seminare zu „**Grundwissenschaft und Methode**“ und „**Vertiefungslehreinheiten**“, die den Intensivmodulen entsprechen. In den jeweiligen Lehreinheiten werden schriftliche oder mündliche Leistungen gefordert, die sowohl mit einer Note als auch durch ECTS-Punkte bewertet werden.

Die Lehreinheiten „**Grundwissenschaft und Methode**“ (Méthodologie de la recherche en histoire) bilden das Pflichtlehrprogramm zu Beginn des Kursus im M1. Dazu kommen weitere Wahlpflichtseminare, die die Studierenden aus dem gesamten Lehrangebot der EHESS auswählen dürfen.

Die „**Vertiefungslehreinheiten**“ umfassen alle spezialisierten sogenannten Forschungsseminare, in denen die Studierenden beginnen, die unterschiedlichen wissenschaftlichen Werkzeuge und Methoden, die sie sich während der Lehrveranstaltungen angeeignet haben, in der eigenen Arbeit umzusetzen. In diesem Rahmen werden sie ihre Masterarbeit anfertigen.

Im 3. Semester präsentieren die Studierenden eine Gliederung der Masterarbeit mit einem Bericht über ihre Forschungen dazu und über erste Resultate (Plan de mémoire, 12 LP). Daran schließt im 4. Semester das „**Abschlussmodul**“ an, in dem die Masterarbeit geschrieben und die mündliche Prüfung (Soutenance) abgelegt wird. Dafür werden, wie auch in Heidelberg, 24 LP vergeben.

Fazit:

Der Studienablauf vollzieht sich im Rahmen von sich überkreuzenden Flüssen (sogenannte „flux croisés“) der französischen und deutschen Studierenden zwischen den beiden Standorten unter Wahrung einer möglichst großen Wahlfreiheit bei der individuellen Gestaltung der Studieninhalte. Die Kohäsion der Gruppe wird gleichzeitig dadurch gewährleistet, dass die Mitglieder regelmäßig an den obligatorischen deutsch-französischen Forschungskolloquien teilnehmen sowie an gemeinsamen Workshops, die wechselweise in Paris oder in Heidelberg stattfinden und sich speziell mit den wissenschaftlichen Traditionen in Frankreich und Deutschland und deren vergleichende Analyse beschäftigen.

Anlage 2: Studienplan Deutsch-Französischer Master in Geschichtswissenschaften (120 LP)

Variante 1: erstes Studienjahr am Historischen Seminar Heidelberg – zweites Studienjahr an der EHESS Paris

Module des ersten Studienjahrs in Heidelberg

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Studien- und Prüfungsleistungen	LP
Intensivmodul I (ausgewählte Epo- chen-, Sach- oder Regionaldisziplin) 12 LP / Pflichtmodul	1.	Oberseminar Vorlesung oder Übung oder Lehrveranstaltung eines anderen Faches	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbe- reitung (1), mündliche Präsentation (2), Hausarbeit (ca. 16–20 Seiten) (6) regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nach- bereitung (1) regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nach- bereitung (einschl. einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung) (1) nach Maßgabe des anbietenden Faches (2)	10 LP 2 LP (2 LP) (2 LP)
Deutsch-Französi- sches Studienmodul I 10 LP / Pflichtmodul	1.	Übung „Theorie und Me- thode“	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nach- bereitung (1), mündliche und/oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (etwa 15min.), Klausur (120min.) oder Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)	4 LP

		Deutsch-Französisches Forschungskolloquium Workshop (Atelier)	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nach- bereitung (1), längere mündliche Präsentation (2) Vorbereitung und aktive Teilnahme an der Veranstaltung (1), mündliche Präsentation (1)	4 LP 2 LP
Vermittlungs- und Praxismodul 8 LP / Pflichtmodul	1.	Übung „Medien- und Prä- sentationskompetenzen“ o. „Grundwissenschaften“ Praktikum / Betreute Praxis	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nach- bereitung (1), mündliche und/oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (etwa 15min.), Klausur (120min.), Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) oder Projekt (1) mindestens dreiwöchige fachbezogene praktische Tätigkeit (3), Abschlussbericht (3–4 Seiten) (1)	4 LP 4 LP

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Studien- und Prüfungsleistungen	LP
Intensivmodul II (ausgewählte Epo-chen-, Sach- oder Re-gionaldisziplin) 12 LP / Pflichtmodul	2.	Oberseminar Vorlesung oder Übung oder Lehrveranstaltung eines an- deren Faches	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), mündliche Präsentation (2), Hausarbeit (ca. 16–20 Seiten) (6) regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1) regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (einschl. einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung) (1) nach Maßgabe des anbietenden Faches (2)	10 LP 2 LP (2 LP) (2 LP)
Deutsch-Französisches Studienmodul II 10 LP / Pflichtmodul	2.	Übung „Theorie und Methode“ Deutsch-Französisches For-schungskolloquium Workshop (Atelier)	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nach-bereitung (1), mündliche und/oder schriftliche Leistung (1), mündliche Prüfung (etwa 15min.), Klausur (120min.) oder Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1) regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nach-bereitung (1), längere mündliche Präsentation (2) Vorbereitung und aktive Teilnahme an der Veran-staltung (1), mündliche Präsentation (1)	4 LP 4 LP 2 LP

Forschungsmodul 8 LP / Pflichtmodul	2.	Kolloquium des Betreuers/der Betreuerin Betreutes Studium	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), mündliche Präsentation (1) Selbststudium, bibliographischer Essay zum Mas- terarbeits-Forschungsthema (6)	2 LP 6 LP
--	----	---	--	--------------

Module des zweiten Studienjahres in Paris

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Studien- und Prüfungsleistungen	LP
Séminaire Franco-allemand / Historiographie et langues étrangères: allemand	3.	Seminar	24 h: regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (3), mündliche Präsentation (3)	6 LP
Forschungsseminar des Betreuers / der Betreuerin	3.	Seminar	24 h: regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (3), mündliche Präsentation (3)	6 LP
Séminaire d'ouverture	3.	Interdisziplinäres Seminar	24 h: regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (3), mündliche Präsentation (3)	6 LP
Plan de mémoire	3.	Betreutes Studium	Kontakt/Vor- und Nachbereitung (3), mündliche Präsentation (3), schriftliche Arbeit: Gliederung der Masterarbeit und Bericht über das Voranschreiten der eigenen Forschung (6)	12 LP
Forschungsseminar des Betreuers / der Betreuerin	4.	Seminar	24 h: regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (3), mündliche Präsentation (3)	6 LP
Mémoire M2 und Soutenance (für Studierende mit Heimatuniversität EHESS)	4.	Betreutes Studium / Prüfung	Masterarbeit (einschließlich Verteidigung)	24 LP

Variante 2: erstes Studienjahr an der EHESS Paris – zweites Studienjahr am Historischen Seminar Heidelberg

Module des ersten Studienjahrs in Paris

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Studien- und Prüfungsleistungen	LP
Séminaire Franco-allemand / Historiographie et langues étrangères: allemand	1.	Seminar	24 h: regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (3), mündliche Präsentation (3)	6 LP
Méthodologie de la recherche en histoire	1.	Seminar	24 h: regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (3), mündliche Präsentation (3)	6 LP
Séminaire d'ouverture	1.	Interdisziplinäres Seminar	24 h: regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (3), mündliche Präsentation (3)	6 LP
Freies Seminar	1.	Seminar	24 h: regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (3), mündliche Präsentation (3)	6 LP
Mémoire M1(im Rahmen des Seminars des Betreuers / der Betreuerin	1.-2.	Betreutes Studium	24 h: regelmäßige und aktive Seminarteilnahme; Schriftliche Arbeit bestehend aus kommentierter Bibliographie und Vorstellung des Projekts (insg. ca. 60 Seiten) (12)	12 LP
Séminaire Franco-allemand / Historiographie et langues étrangères: allemand	2.	Seminar	24 h: regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (3), mündliche Präsentation (3)	6 LP

Méthodologie de la recherche en histoire	2.	Seminar	24 h: regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (3), mündliche Präsentation (3)	6 LP
Freies Seminar	2.	Seminar	24 h: regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (3), mündliche Präsentation (3)	6 LP
Séminaire d'ouverture	2.	Interdisziplinäres Seminar	24 h: regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (3), mündliche Präsentation (3)	6 LP

Module des zweiten Studienjahres in Heidelberg

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Studien- und Prüfungsleistungen	LP
Intensivmodul III (ausgewählte Epo- chen-, Sach- oder Re- gionaldisziplin) 12 LP / Pflichtmodul	3.	Oberseminar Workshop (Atelier)	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nach- bereitung (1), mündliche Präsentation (2), Hausarbeit (ca. 16–20 Seiten) (6) Vorbereitung und aktive Teilnahme an der Veranstal- tung (1), mündliche Präsentation (1)	10 LP 2 LP
Deutsch- Französisches Studi- enmodul III 8 LP / Pflichtmodul	3.	Kolloquium des Betreuers / der Betreuerin Deutsch-Französisches Forschungskolloquium	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vortrag zum Projekt der Masterarbeit (1), kürzere schriftliche Aus- arbeitung (Exposé, ca. 6-8 Seiten) zur Konzeption der Masterarbeit (2) regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nach- bereitung (1), längere mündliche Präsentation (2)	4 LP 4 LP

<p>Vermittlungs- und Pra-xismodul 8 LP / Pflichtmodul</p>	<p>3.</p>	<p>Übung „Medien- und Prä-sentationskompetenzen“ o. „Grundwissenschaften“ Praktikum / Betreute Praxis</p>	<p>regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nach-bereitung (1), mündliche und/oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (etwa 15min.), Klausur (120min.), Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) oder Projekt (1) mindestens dreiwöchige fachbezogene praktische Tä-tigkeit (3), Abschlussbericht (3–4 Seiten) (1)</p>	<p>4 LP 4 LP</p>
<p>Deutsch-Französisches Studienmodul IV 8 LP / Pflichtmodul</p>	<p>3.-4.</p>	<p>Übung „Theorie und Me-thode“ Deutsch-Französisches Forschungskolloquium Workshop (Atelier)</p>	<p>regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nach-bereitung (1), mündliche und/oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (etwa 15min.), Klausur (120min.) oder Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1) regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nach-bereitung (1) Vorbereitung und aktive Teilnahme an der Veranstal-tung (1), mündliche Präsentation (1)</p>	<p>4 LP 2 LP 2 LP</p>
<p>Abschlussmodul (für Studierende mit Hei-matuniversität Heidel-berg) 24 LP / Pflichtmodul</p>	<p>4.</p>	<p>Masterarbeit Mündliche Abschluss-prüfung</p>	<p>Schriftliche Arbeit mit Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache (max. 110 Seiten) Mündliche Prüfung (ca. 60 min)</p>	<p>18 LP 6 LP</p>

Anlage 3: Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und französischen Benotungssystem

Mention (Frankreich)	Notenstufe (Deutschland)	Französischer Notenbereich	→	Deutsche Note	→	Französische Note
Très bien	Sehr gut	20-17	→	1,0	→	18
		16,99-16	→	1,3	→	16,5
Bien	Gut	15,99-15,5	→	1,7	→	15,5
		15,49-14,5	→	2,0	→	15
Bien/ Satisfaisant		14,49-13,5	→	2,3	→	14
Satisfaisant	Befriedigend	13,49-13	→	2,7	→	13
		12,99-12	→	3,0	→	12,5
Passable		11,99-11	→	3,3	→	11,5
Non validé	Nicht bestanden	10,99-10,5	→	3,7	→	10,5
		10,49-10	→	4,0	→	10
Non validé	Nicht bestanden	< 9,99	→	5,0	→	9

Ordnung für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile in der Lehramtsoption der Bachelorstudiengänge

vom 3. Februar 2016

Aufgrund von § 19 Abs. 1 i.V.m. § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 2. Februar 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Februar 2016 erteilt.

§ 1 Bildungswissenschaftliche Studienanteile bei Wahl der Lehramtsoption

(1) Die bildungswissenschaftlichen Studienanteile können bei der Wahl der Lehramtsoption in den Bachelorstudiengängen im Bereich der übergreifenden Kompetenzen absolviert werden. Sie werden in der Regel vom Institut für Bildungswissenschaft sowie der Pädagogischen Psychologie verantwortet. Sie vermitteln Grundlagen der Bildungswissenschaften, die auch als Vorbereitung auf das Studium im Master of Education (Profil Lehramt Sekundarstufe I bzw. Profil Lehramt Gymnasium) dienen.

(2) Durch das erfolgreiche Absolvieren der Module soll festgestellt werden, ob die Studierenden über grundlegende Kompetenzen in den Bildungswissenschaften, vor allem im Hinblick auf ein sich daran anschließendes Studium im Master of Education, verfügen.

(3) Die bildungswissenschaftlichen Studienanteile bei Wahl der Lehramtsoption umfassen ein Modul Einführung in die Bildungswissenschaften, ein Modul Berufsorientierende Praxisphasen und ein Modul Grundfragen der Bildung mit insgesamt 16 Leistungspunkten gemäß der Anlage.

Die Module umfassen die folgenden Lehrveranstaltungen und berufsorientierenden Praxisphasen:

1. Einführung in die Schulpädagogik (3 LP)
2. Einführung in die Pädagogische Psychologie (3 LP)
3. Berufsorientierende Praxisphase 1 (4 LP)
4. Berufsorientierende Praxisphase 2 (2 LP)
5. Seminar „Grundfragen der Bildung“ (4 LP)

(4) Prüfungsleistungen in den Modulen sind die folgenden studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen:

- a) Klausur und/oder die Bearbeitung schriftlicher Aufgaben zur „Einführung in die Schulpädagogik“
- b) Klausur und/oder die Bearbeitung schriftlicher Aufgaben zur „Einführung in die Pädagogische Psychologie“
- c) Reflexionen der beiden Praxisphasen (z.B. schriftlich oder Präsentation)
- d) Leistungsnachweis (z.B. Hausarbeit oder mündliche Prüfung) in einem Seminar, das dem Modul „Grundfragen der Bildung“ zugeordnet ist bzw. anerkannt wird.

Die Klausur und/oder die schriftlichen Aufgaben zur „Einführung in die Schulpädagogik“ und zur „Einführung in die Pädagogische Psychologie“ werden benotet. Die Dauer der Klausuren beträgt zwischen 60 und 120 Minuten (vgl. BA PO Bildungswissenschaft, § 11 Abs. 2). Die Zulassungsbedingungen zu den studienbegleitenden Prüfungen sowie der Prüfungsmodus werden im Modulhandbuch festgelegt.

(5) Ausgewählte Ausschnitte aus den bildungswissenschaftlichen Studienanteilen werden im studienbegleitenden Portfolio dokumentiert. Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 2 Berufsorientierende Praxisphasen

(1) Während des Bachelorstudiums sind im Modul berufsorientierende Praxisphasen zwei berufsorientierende Praktika zu absolvieren.

(2) Die Praxisphase 1 dauert mindestens 3 Wochen, die Praxisphase 2 dauert mindestens 2 Wochen.

(3) Die Praxisphase 1 ist an den jeweiligen öffentlichen und mit Genehmigung des Regierungspräsidiums auch anerkannten privaten Schulen für das Lehramt Gymnasium zu absolvieren. Dieses Praktikum wird durch eine Lehrveranstaltung begleitet.

(4) Die Praxisphase 2 kann an einer anderen Schule der gleichen Schulart, einer anderen Schule einer anderen Schulart sowie in einer anderen Bildungseinrichtung absolviert werden. Die Schule bzw. Bildungseinrichtung kann auch im Ausland sein. Dieses Praktikum wird durch eine Lehrveranstaltung begleitet.

§ 3 Allgemeine Regelungen

(1) Sofern in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Regelungen für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss

zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und einem bzw. einer Studierenden aus dem Studiengang BA-Bildungswissenschaft, letzterer bzw. letztere mit beratender Stimme. Eine der beiden Hochschullehrer/innen ist Vorsitzende/r, die/der andere stellvertretende/r Vorsitzende/r. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften auf jeweils zwei Jahre bestellt, die Amtszeit für den bzw. die Studierende beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein.

(3) Die Anmeldungsmodalitäten zur Prüfungsleistung werden in den jeweiligen Veranstaltungen bekannt gegeben.

(4) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist möglich, wenn schriftlich ein Härtefallantrag an die/den Studiendekan/in gestellt und bewilligt wird.

Heidelberg, den 3. Februar 2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage

A1 Modul Einführung in die Bildungswissenschaften

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP
Einführung in die Schulpädagogik	VL	2	2	3
Einführung in die Pädagogische Psychologie	VL	2	2	3
		4		6

Jeweils:

Besuch der Sitzungen oder selbstständiges Erarbeiten der Inhalte 30 Std./1 LP

Vor- und Nachbereitung durch schriftliche Aufgaben 30 Std./1 LP

Eigenstudium, Vorbereitung und Durchführung der Klausurarbeit 30 Std./ 1LP

A2 Modul Berufsorientierende Praxisphasen

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP
Berufsorientierende Praxisphase 1	Praktikum / Begleitveranstaltung	2	3	4
Berufsorientierende Praxisphase 2	Praktikum/ Begleitveranstaltung	2	4	2
		4		6

Berufsorientierende Praxisphase 1:

Zeit in der Praxiseinrichtung 90 Std./3 LP

Kontaktzeit mit Vor- und Nachbereitung 30 Std./1 LP

Berufsorientierende Praxisphase 2:

Zeit in der Praxiseinrichtung inklusive Reflexion 50 Std. und Begleitveranstaltung 10 Std./2 LP

A3 Modul Grundfragen der Bildung

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP
Grundfragen der Bildung	Seminar	2	6	4
		2		4

Besuch der Sitzungen 30 Std./1 LP
Vor- und Nachbereitung 30 Std./1 LP

Eigenstudium, Vorbereitung und Durchführung der Hausarbeit oder
der anderen Prüfungsleistungen 60 Std./ 2LP

**Gremienwahlen im Sommersemester 2016
Festlegung der gleichzeitig stattfindenden Wahlen,
der Wahltag und des Zeitraumes
für die Abstimmung in der Statusgruppe
der Studierenden**

Im Sommersemester 2016 finden folgende Wahlen statt:

Die Wahlen

- zum **SENAT** in der Wählergruppe Studierende
- zu den **FAKULTÄTSRÄTEN** in der Wählergruppe Studierende
- zum **STUDIERENDENRAT**

Die Gremienwahlen werden gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenrat stattfinden und an drei aufeinanderfolgenden Tagen wie folgt festgelegt:

**Dienstag, den 14. Juni 2016,
Mittwoch, den 15. Juni 2016 und
Donnerstag, den 16. Juni 2016.**

Die Abstimmungszeit ist an allen drei Tagen **von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr** in den für die Studiengänge zugeteilten Wahlräumen.

Heidelberg, den 22.02.2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-2619
alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de